

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zum Entwurf

Vorhaben:

**Bebauungsplan Nr. 1 „Agri-PV-Anlage
Jahnkow/Wolthof“**



Plangeber:

Amt Franzburg-Richtenberg
E.-Thälmann-Str. 71
18461 Franzburg

Projektgeber:

MKG Projekt GmbH

Bearbeitung:

HiBU Plan GmbH
Groß Kienitzer Dorfstraße 15
15831 Blankenfelde-Mahlow
Tel.: 033708/902470
E-Mail: info@hibuplan.de
Web: hibuplan.de



Stand:

März 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1.	Anlass	1
1.2.	Geltungsbereich	1
1.3.	Rechtliche Grundlage	2
1.4.	Methodik	6
1.5.	Datengrundlagen	7
2.	Beschreibung des Vorhabens und seine wesentlichen Wirkungen	7
2.1.	Beschreibung des Vorhabens	7
2.2.	Relevante Projektwirkungen	8
2.2.1.	Baubedingte Wirkungen	8
2.2.2.	Anlagen- und Betriebsbedingte Wirkungen	8
3.	Bestandserfassung und Abprüfung der Verbotstatbestände	11
3.1.	Biotopstruktur	11
3.1.1.	Methodik	11
3.1.2.	Ergebnisse	11
3.2.	Relevanzanalyse - Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten	14
4.	Begehungstermine	17
5.	Untersuchungsergebnisse	18
5.1.	Säugetiere	18
5.1.1.	Fledermäuse	18
5.1.1.1.	Methodik	18
5.1.1.2.	Ergebnisse	19
5.1.1.3.	Auswirkungen	19
5.1.2.	Haselmaus	20
5.1.2.1.	Methodik	20
5.1.2.2.	Ergebnisse	20
5.1.3.	Fischotter und Biber	21
5.1.3.1.	Methodik	21
5.1.3.2.	Ergebnisse	21
5.1.3.3.	Auswirkungen	21
5.1.4.	Wolf	21
5.1.4.1.	Methodik	21
5.1.4.2.	Ergebnisse	22
5.1.5.	Sonstige Säugetiere	22
5.2.	Avifauna	22
5.2.1.	Methodik	22
5.2.1.1.	Brut- und Gastvogelkartierung	22
5.2.1.2.	Horstkartierung	23
5.2.1.3.	Zug- und Rastvogelkartierung	23
5.2.2.	Ergebnisse	24
5.2.2.1.	Brutvögel	24
5.2.2.2.	Horstkartierung	27
5.2.2.3.	Zug- und Rastvögel	28
5.2.3.	Auswirkungen auf die Avifauna	29
5.3.	Amphibien	31
5.3.1.	Methodik	31
5.3.2.	Ergebnisse	32
5.3.3.	Auswirkungen	32
5.4.	Reptilien	33

5.4.1. Methodik	33
5.4.2. Ergebnisse.....	34
5.4.3. Auswirkungen	34
5.5. Insekten	34
5.5.1. Methodik	34
5.5.2. Ergebnisse.....	35
5.5.3. Auswirkungen	35
6. Vermeidungs- Minderungsmaßnahmen.....	35
6.1. Vermeidungsmaßnahmen.....	36
6.2. Ausgleichsmaßnahmen	38
7. Zusammenfassung	41
8. Literatur.....	42
9. Planungsdokumente	44
10. Anhang	45
10.1. Formblätter	45

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich des Vorhabens	2
Abbildung 2: Darstellung der Biotope	13
Abbildung 3: Ackerfläche mit geschütztem Feldgehölz im Osten d. Plangebiets (Aug. 2024)	13
Abbildung 4 Wirtschaftsweg mit Strauchbegleitung (Aug. 2024)	13
Abbildung 5: Ibitzgraben im Norden der Fläche (Aug. 2024)	14
Abbildung 6: Grünland mit Pappelbaumreihe (Aug. 2024)	14
Abbildung 7: Brutvogelreviere im Untersuchungsgebiet	24
Abbildung 8: Erfasste Horststandorte im Untersuchungsraum mit Besatzangabe	28
Abbildung 9: Amphibienvorkommen im Untersuchungsgebiet	32
Abbildung 10: Maßnahmenflächen: Feldlerchen	40

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet.....	11
Tabelle 2: Termine der artenschutzfachlichen Untersuchungen des Vorhabengebiets während der Kartiersaison 2024 / 2025	17
Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet	19
Tabelle 4: Kartierte Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit deren Rote Liste Status in Mecklenburg-Vorpommern ³¹ und Deutschland ³²	25
Tabelle 5: Zusammenfassung des Zug- und Rastvogelgeschehens - Saison 2024 / 2025	29
Tabelle 6: Pflanzliste 1	39
Tabelle 7: Relevanzprüfung für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ..	61
Tabelle 8: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten	68

1. Einleitung

1.1. Anlass

In der Gemeinde Glewitz, im Landkreis Vorpommern-Rügen, plant der Vorhabenträger die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Agri-PV-Anlagen Jahnkow/Wolthof“ mit einer Größe von etwa 65,75 ha. Diese soll sich nördlich der Ortsteile Glewitz, Jahnkow und Wolthof über Ackerland und Grünland erstrecken. Es werden die Flurstücke 5, 12 (tlw.), 19, 20 und 80 in der Flur 11, der Gemarkung Jahnkow und die Flurstücke 35 und 36 in der Flur 11, der Gemarkung Wolthof überplant.

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben, hat der Gesetzgeber das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verabschiedet. Das Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist es, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und somit zum Klima- und Umweltschutz beizutragen. Der schrittweise Übergang von konventionellen Energieträgern hin zu Erneuerbaren ist fester Bestandteil der Ziele der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland. Das Areal bietet aufgrund der schmalen Fläche und der Randlage einiger Ackerflächen sowie der Entfernung zu den nächsten Wohnhäusern eine sehr gute Voraussetzung für die kombinierte Nutzung von Energiegewinnung und landwirtschaftlicher Erzeugung: Agri-Photovoltaik.

Das geplante Bauvorhaben dient der Erzeugung regenerativer Energie als Beitrag zum Klimaschutz und den genannten Zielsetzungen der EU und der Bundesrepublik Deutschland. Um die im EEG formulierten Bedingungen hinreichend zu erfüllen, wird für die geplanten Bau- und Nutzungsziele der Fläche die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens nach § 2a BauGB beabsichtigt.

Um die Eingriffe in Natur und Landschaft bewerten zu können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des betroffenen Planungsgebietes für die Tierwelt erforderlich.

1.2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt in Glewitz, in dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, im Landkreis Vorpommern-Rügen und gehört zum Amt Franzburg-Richtenberg. Das Plangebiet liegt ca. 300 m nordwestlich von dem Ortsteil Wolthof, ca. 600 m nördlich von dem Ortsteil Jahnkow und ca. 600 m nordöstlich von dem Ortsteil Glewitz entfernt (**Abbildung 1**). Das Plangebiet wird im Nordwesten von dem Ibitzgraben begrenzt, wobei auch einige Entwässerungsgräben die Fläche im westlichen Bereich queren. Südlich verlaufen mehrere Baumgruppen und -reihen am Flächenrand, welche eine Grenze zwischen den südlich liegenden Äckern

und dem Vorhabengebiet markieren. Im Nordwesten befindet sich Grünland, welches zum Teil auch als Weide genutzt wird. Im Nordosten begrenzt ein dichter Laub- und Mischwald die Fläche. Es verlaufen zwei Feldwege in der Nord-Süd-Achse durch die Fläche.

Die westliche Vorhabenfläche besteht aus Grünland. Die östliche Fläche ist Ackerland, welches zwei Feldgehölzinseln einschließt.

Die Fläche liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet Trebeltal.

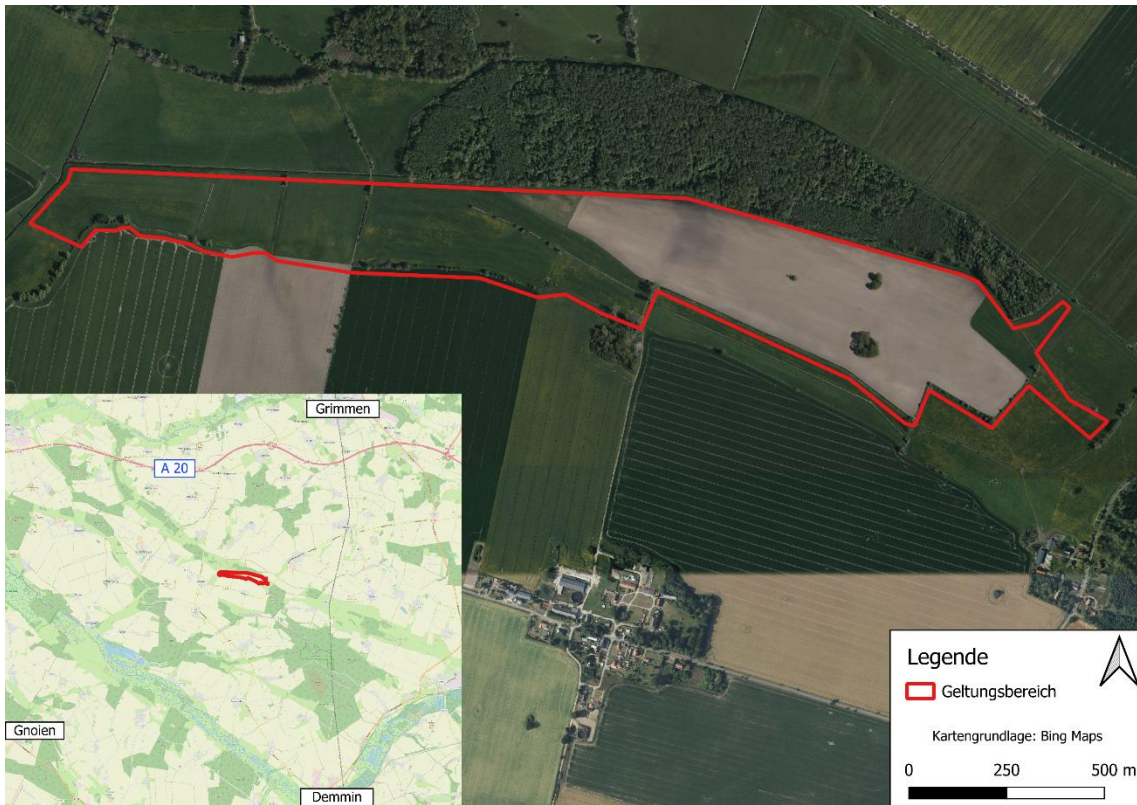


Abbildung 1: Geltungsbereich des Vorhabens

1.3. Rechtliche Grundlage

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG¹. § 44 (1) Nr. 1-4 enthalten die für die besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten relevanten Zugriffsverbote.

§ 44 (5) trifft weitergehende Festlegungen, insbesondere über die Möglichkeit der vorgezogenen Herrichtung von Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der durchgängigen ökologischen Funktion (A_{cef}) für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten. Voraussetzung für die Zulässigkeit von A_{cef} -Maßnahmen ist die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) bzw. ein mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen verbundener Eingriff, der durch eine Behörde durchgeführt wird. Weiterhin spezifiziert er die Bedingungen, unter denen

es nicht zur Erfüllung des gesetzlichen Verbotstatbestands der Zugriffsverbote kommt (siehe: Zugriffsverbote).

§ 44 (6) nimmt Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen unter weiteren Bestimmungen (Durchführung durch fachkundige Personen, größtmögliche Schonung der untersuchten Exemplare) ebenfalls von den Zugriffsverboten aus. Demnach ist zweifelsfrei keine artenschutzrechtliche Prüfung oder gar Ausnahmeprüfung für diese Arbeiten erforderlich.

Zugriffsverbote

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG im Einzelnen dargestellt und ihre Maßgaben erläutert. Die Verbote Nr. 1-3 beziehen sich dabei nur auf Tierarten. Verbot Nr. 4 beinhaltet Pflanzenarten.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Tötungs- und Verletzungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsform aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

§ 44 (5) Satz 2 spezifiziert, dass ein Verstoß gegen ...

„1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, [...]“

Zu 44 (5) Satz 2 Nummer 1: Der Tatbestand der Tötung liegt dann vor, wenn für die Individuen einer Tierart eine systematische Gefährdung durch das Vorhaben besteht und sich das Tötungsrisiko für die zu betrachtenden Tiere einer Art signifikant erhöht und das allgemeine Lebensrisiko (z.B. Gefahr des Todes durch Beutegreifer, Wetterschwankungen, natürlichen Konkurrenzdruck, etc.) übersteigt.

Die Tötung von Tieren kann baubedingt und/oder anlagebedingt und/oder betriebsbedingt eintreten, es kann jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. In der Regel sind diese oftmals technischen Vermeidungsmaßnahmen mit einem wirkungsvollen Ausgleichskonzept zu kombinieren. Verbleibt nach Vorsehen der notwendigen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ein Risiko, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, so ist dies unvermeidbar und entspricht damit nicht mehr dem Zugriffsverbot.

Zu 44 (5) Satz 2 Nummer 2: Das Fangen und Entnehmen von Tieren zu deren Schutz ist vom Verbot freigestellt. Dies betrifft bspw. das Abfangen und Umsetzen von Amphibien, mit dem Ziel, sie vor Schädigung zu schützen und/oder sie eine anderes/neues Laichgewässer umzusetzen, im Sinne des Erhalts der ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang. Damit einhergehende Beeinträchtigungen – darunter können auch Verluste von Einzelexemplaren fallen, z.B. der Verlust von Kaulquappen – sind möglichst gering zu halten. Fangen und Entnehmen zum Schutz ist als „ultima ratio“ einzusetzen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, [...]“

Das Verbot der erheblichen Störung tritt erst ein, sofern die Störung erheblich ist, d.h. dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Eine erhebliche Störung kann durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ganz vermieden oder zumindest in dem Maße minimiert werden, dass die verbleibende Störung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung und somit zum Eintritt des Verbotstatbestandes führt.

Indirekt können durch erhebliche Störung Fortpflanzungs- und Ruhestätten (essentielle Teilhabitate) verloren gehen, indem sie aufgrund von Störungen von den Tieren verlassen werden. Durch die (vorgezogene) Anlage geeigneter Ausweichhabitate kann dem Eintreten des Verbotstatbestandes entgegnet werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschieht direkt im Zuge des Baus (ggf. nur zeitweise). Das Verbot tritt allerdings erst dann ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist. Bei Verlust von sehr geringfügigen Flächenanteilen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und vorhandenen, noch nicht voll besetzten Ausweichhabitaten im erreichbaren Umfeld für die jeweils betroffene(n) Art(en) tritt das Verbot nicht ein. Zum Eintritt des Verbots können jedoch der bau-/anlagebedingte Verlust essenzieller Habitatelemente, bspw. wichtige Nahrungshabitate oder die Blockade der essenziellen Zuwegung zu diesen zählen, wenn dadurch die Nutzbarkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte entfällt.

§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG: Schädigungsverbot Pflanzen

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot bedarf derzeit keiner weiteren rechtlichen Auslegung. Werden relevante Pflanzenarten betroffen, so sind Flächenverschiebungen zur Vermeidung von Schädigungen sowie der bauzeitliche Schutz von Beständen das erste Mittel der Wahl. Darüber hinaus kann eine Umsiedlung an geeignete Standorte stattfinden.

Die zu betrachtenden Arten gemäß BNatSchG

Das BNatSchG §§ 44 definiert die Arten, für die die Verbote zu prüfen sind. § 44 Absatz 1 bezieht sich auf verschiedene Artengruppen, nämlich

In Nr. 1 auf die besonders geschützten Tierarten

In Nr. 2 auf die streng geschützten Tierarten und europäische Vogelarten

In Nr. 3 auf besonders geschützten Tierarten

In Nr. 4 auf besonders geschützten Pflanzenarten

§ 44 Absatz 5 Satz 2 stellt für die Verbote Nr. 1 und Nr. 3 den Bezug für die nach Anhang IV a streng geschützten Tierarten und zu den europäischen Vogelarten und den Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG her. In der Folge (Satz 3) werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten rechtlich ermöglicht.

§ 44 Absatz 5 Satz 4 stellt den gleichen Bezug für die streng geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-RL her.

§ 44 Absatz 5 Satz 5 schließt für die besonders geschützten Arten – außer den vorher in Satz 2 genannten – das Eintreten von Zugriffsverboten aus. Somit verbleiben nur die streng geschützten Arten nach FFH-RL Anhang IV a und IV b

und die wildlebenden europäischen Vogelarten zur Prüfung auf Zugriffsverbote relevant.

1.4. Methodik

Es wird eine potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Die Untersuchungen zu den relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des Vorhabens wird geprüft. Im abschließenden Artenschutzfachbeitrag werden Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Arten beitragen.

Die Grundgesamtheit des zu prüfenden Artenspektrums setzt sich zusammen aus der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)², welche speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere benennt. Über die Anlage 1 der BArtSchV hinaus sind in Deutschland laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auch Arten geschützt, die in der EG - Artenschutzverordnung Anhang A oder B, Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie), Anhang IV oder der EG - Vogelschutzrichtlinie³ gelistet sind.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung

von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG⁴ gegeben sind.

1.5. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden herangezogen:

Grundlagentabellen

- Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten.
- Die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung nennt speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere².
- Übersicht der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie⁵.
- Datenabfrage zu Bestandsangaben aus vorhergehenden Kartierungen im Bereich des Vorhabengebiets und Untersuchungsradien vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) und der UNB des Landkreises.
- Altdatenrecherche in Literatur und Internet

Die Begehungen zu den verschiedenen Artengruppen und Biotoptypen erfolgten während der Kartiersaison 2024 und 2025. Die **Tabelle 3** in Kap. 4 „Begehungstermine“ fasst die Daten der Begehungen und die untersuchten Artengruppen zusammen.

2. Beschreibung des Vorhabens und seine wesentlichen Wirkungen

2.1. Beschreibung des Vorhabens

Der Vorhabenträger plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Agri-PV-Anlagen Jahnkow/Wolthof“ mit einer Größe von etwa 65,5 ha. Diese soll sich nördlich der Ortsteile Glewitz, Jahnkow und Wolthof über Acker- und Grünland erstrecken. Es werden die Flurstücke 5, 12 (tlw.), 19, 20 und 80 in der Flur 11, der Gemarkung Jahnkow und die Flurstücke 35 und 36 in der Flur 11, der Gemarkung Wolthof überplant.

Die Höhe der Moduloberkante liegt bei 3,41 m. Die Modulreihen stehen in einem Abstand von 7 m. An den Tischreihenenden ist jeweils ein Wenderadius von 15 m eingeplant.

Für die Anlage werden sogenannte Trackersysteme installiert, die ermöglichen, dass die Anlagen dem Sonnenstand, in Bezug auf ihren Winkel, folgen.

Dabei beträgt der maximale Anstellwinkel 70°. Durch diese Art des Anlagenbaus wird eine maschinelle Bewirtschaftung der Fläche weiterhin möglich sein und die

nicht landwirtschaftlich nutzbare Fläche wird sich auf den unmittelbaren Bereich um die Pfosten (0,3 m) der Aufständerung beschränken.

Die Flächenplanung sieht eine Nutzung als extensiven Acker und extensives Grünland vor, was den Anbau von Gras und krautigen Pflanzen als Dauerkulturen vorsieht. Die Ernte wird von dem aktuellen Landwirtschaftsbetrieb selbst vorgenommen und auch die Erntemasse für den Eigenbedarf genutzt.

Die gesamte Anlage soll zum Schutz des Eigentums mit einem Zaun umgeben werden, der eine Höhe von max. 2,50 m hat.

Zu dem Waldrand ist ein Baugrenzenabstand von 30 m und zu dem Gewässer II. Ordnung ein Schutzstreifen von 7-15 m geplant. Die vorhandenen Biotope (Gräben, Gehölze, Wegestrukturen, etc.) werden durch den Bau nicht verändert und bleiben erhalten.

Bei dem Bau der Anlagenteile wird üblicherweise erst der Zaun aufgebaut und danach die Gerüste der PV-Module, mittels Rammung im Boden befestigt und aufgestellt. Weitere Anlagenteile werden an dem Gerüst festgeschraubt.

Der Bau der Nebenanlagen umfasst Trafostationen, Ersatzteilcontainer und Löschwasserbehälter sowie die Zuwegung zu diesen Gebäuden und der Anlage selbst.

2.2. Relevante Projektwirkungen

2.2.1. Baubedingte Wirkungen

Während der Bauphase muss voraussichtlich die Zuwegung befestigt werden. Dazu könnte ein Lichtraumprofilschnitt und die Nutzung von Befestigungsmaterialien notwendig werden. Dabei können Tiere gestört werden, sodass Schutzmaßnahmen einzuhalten sind. Die zusätzliche Bodenaufgabe sollte versickerungsfähig bleiben. Die Bauphase auf der Fläche kann zu Staubaufwirbelungen führend, die eher temporär auftreten und generell als gering zu bewerten sind. Schadstoffemissionen werden durch den Einsatz von maschinell betriebenem Werkzeug und Fahrzeugen freigesetzt. Die Geräte sollten dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und somit die Emissionen auf ein Minimum begrenzen.

Die Arbeiten und Geräte verursachen außerdem Bewegungen, Erschütterungen und Lärmemissionen, die sich insbesondere auf die Fauna negativ auswirken können. Störungen können das Stresslevel erhöhen und zu einer verminderten Fitness führen oder zu Meidereaktionen mobiler Tierarten führen⁵.

2.2.2. Anlagen- und Betriebsbedingte Wirkungen

Die Anlage selbst nimmt Fläche in Anspruch. Der Großteil dieser wird durch die Anlagenteile überschirmt, allerdings werden auch geringe Anteile durch die

Stützpfeiler, Trafohäuschen, Löschwasserbehälter und den Ersatzteil-container versiegelt.

Die Überschilderung führt zu einer Veränderung des Lichteinfalls (Beschattung) und der Niederschlagsverhältnisse. Auf Grund der höher aufgeständerten Module der Agri-PV-Anlage, kommt ausreichend Streulicht auch unterhalb der Anlagen an, sodass die Wirkungen auf die Primärproduktion gering sind⁶.

Wasser trifft vor allem nur innerhalb der nicht überschilderten Bereiche auf den Boden. Oberflächliche Austrocknungen des Bodens sind demnach unter den PV-Modulen möglich, wobei die Verschattung zu einer geringeren Evapotranspiration führt. Tiefere Schichten werden durch die Ausbreitung des Wassers mittels Kapillarkräfte dennoch mit Niederschlagswasser versorgt.

Demnach sind bisher keine Bereiche aufgefallen, die beispielsweise verstärkt durch trockenheitsanzeigende Pflanzen sich von den überschilderungsfreien Flächen abgrenzen. Durch das konzentrierte Abfließen des Niederschlagswasser sind bei stärkeren Regenbedingungen Bodenerosionen möglich.

Innerhalb kalter Witterungsperioden, lassen sich bei Schneefall Unterschiede feststellen, die entsprechend auch Auswirkungen darauf haben, inwieweit Pflanzen Frost ausgesetzt sind und gleichzeitig schneefreie Bereiche für die Nahrungssuche verschiedener Tierarten ermöglichen⁶.

Die Anlage selbst verursacht niederfrequente Geräusche von geringerer Intensität⁷ und wirkt somit auf Organismen, die in diesem Gehörbereich empfindlich sind. Generell liegen die Schallemissionen unterhalb umweltrelevanter Größenordnungen⁶.

Die Module werden typischerweise mit einer Anti-Reflexionsschicht versehen, da diese laut Hersteller auch eine hohe wirtschaftliche Relevanz hat⁸ und zeitgleich die Blendwirkung stark minimiert wird. Durch Bewegungen der „betrachtenden“ Lebewesen können Blendwirkungen als Lichtblitze wahrgenommen werden (meist durch metallene Bauteile der Tragkonstruktionen), die eine hohe Störwirkung haben. Reflexionen sind stark abhängig vom Einfallswinkel des Lichts und können daher vermehrt in den Morgen- und Abendstunden auftreten. Meist wird das Licht auf den Modulen gestreut reflektiert, wodurch die Blendwirkung in 30 m Entfernung lediglich als helle Fläche wahrgenommen wird⁶.

Das Licht, welches nicht von der Anlage absorbiert wird, wird als polarisiertes Licht abgegeben. Einige Tiere sind in der Lage dieses Licht wahrzunehmen und nutzen dies u.a. zur Orientierung. Insbesondere für die Artengruppe der Insekten wird befürchtet, dass diese die Module mit Wasserflächen verwechseln, die Eiablage auf den Modulen durchführen und die Entwicklung der Larven so nicht funktionieren kann^{6,9}. Aktuelle Forschung zeigen, dass mikrostrukturierte Oberflächen der Module die Zahl der Landungsversuche von Insekten reduzieren können⁹.

Es wird viel diskutiert, ob auch Vögel die Anlagen mit Seen verwechseln und dadurch ein Risiko für Kollisionen entsteht. Die Annahme geht jedoch dahin, dass die Vögel die Module zeitig voneinander unterscheiden können⁶. Kollisionen sind in Europa bislang nicht bekannt. In den USA und Südafrika sind Kollisionen aufgetreten, wobei dort die genaue Ursache nicht bekannt ist¹⁰.

Ebenfalls haben Anlagen eine abschreckende Wirkung durch den Silhouetteneffekt, der von der Höhe der Anlagen, dem Landschaftsrelief und in der Umgebung vorhandenen vertikalen Strukturen (z.B. Gehölze oder Gebäude) bestimmt wird. Wasservögel meiden nicht einsehbare Landschaften, um Fraßfeinde frühzeitig zu erkennen, was zur Folge hat, dass ihr Lebensraum durch die Anlagen eingeschränkt wird. Ähnliches gilt auch für andere Artengruppen, des Offenlands⁶. Mit der Planungsumsetzung verändert sich die Bewirtschaftung der Fläche. Neben der Generierung von Solarstrom, wird die landwirtschaftliche Nutzung, als extensives Grünland, bzw. Acker weiterhin bestehen.

Auf dem ehemals intensiv genutzten Acker wird sich die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Bodenbearbeitungsmethoden reduzieren.

Dies kann dazu führen, dass sich natürliche Bodenprozesse und Organismen wieder langsam erholen können und sich ein naturnäheres Gefüge einstellen kann. Insgesamt kann dadurch insbesondere die Pflanzen- und Insektenabundanz und -diversität gefördert werden, was sich wiederum positiv auf andere Ebenen der Trophiestufen auswirkt.

Bestehende Grünlandflächen bleiben Grünland. Eine Veränderung erfolgt in der Verschattungsdynamik.

Auswirkungen von Agri-PV-Modulen auf Grünland sind bisher wenig erforscht, sodass noch keine generelle Aussage über die zukünftige Produktivität der Fläche getroffen werden kann. Eine Studie in Baden-Württemberg möchte eben diesen Effekt erforschen und feststellen, inwieweit sich die partielle Verschattung auf das Mikroklima auswirkt¹¹. Eine Literaturstudie lässt hingegen bereits einige Folgerungen zu und zeigt zum einen auf, dass Agri-PV, durch die Verschattung, zu sinkenden Erträgen von Nutzpflanzen führen kann, die Verschattung aber auch zu einem positiven Effekt in der Wasserproduktivität und gemindertem Hitzestress führen kann. Eine Modell-Studie aus Frankreich geht entsprechend von einer 60-70 % Steigerung der Produktivität aus. Zusätzlich ergab ein Feldexperiment aus Süddeutschland, dass die aktive Strahlung, Bodenfeuchte und Lufttemperatur unter den Anlagen tiefer sind. Erträge variierten in normalen Jahren zwischen - 19 % und + 11 %, wohingegen in heißen trockenen Sommern Erträge um bis zu 11 % gesteigert wurden. Dieser Effekt, ausgelöst durch eine geringere Bodenverdunstung und Evapotranspiration, wird vor allem mit der prognostizierten Klimaerwärmung als Vorteil gewertet. Insgesamt profitieren also insbesondere schattentolerantere Kulturpflanzen, wobei sich die Widerstandsfähigkeit der

landwirtschaftlichen Produktionsgüter unter PV-Anlagen gesteigert ist. Eine Studie bezog sich zudem explizit auf die Nutzung von Agri-PV-Anlagen durch Beweidung „Solar grazing“, wobei im Sommer der Hitzestress von Kühen gemindert wird¹².

Solarparks werden normalerweise durch eine Umzäunung gesichert. Diese Verhindert, dass nicht mehr alle Tiere die Fläche queren können. Aufgrund des häufig hohen Flächenverbrauchs der Solarparks gilt dies als deutliche Zerschneidung der Lebensräume⁶. Tiere müssen größere Distanzen überwinden, um bestimmte Habitate zu erreichen oder sind von diesen vollständig abgeschnitten (Arten mit geringer Mobilität). Das kann direkte Auswirkungen auf die Fitness mit sich bringen aber auch indirekt, da der genetische Fluss zwischen den Populationen gestört wird, was über Generationen hinweg zu genetischer Armut und ebenfalls zu verminderter Fitness und Resilienz führen kann.

3. Bestandserfassung und Abprüfung der Verbotstatbestände

3.1. Biotopstruktur

3.1.1. Methodik

Auf Grundlage einer Biotopkartierung werden die potenziellen Betroffenheiten geprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgen weitergehende Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der charakteristischen Biotopausstattung des Untersuchungsraumes. Es wird eine ausführliche Recherche basierend auf Luftbildern und Altdaten sowie eine flächendeckende Kartierung innerhalb der Außengrenzen des B-Plans durchgeführt.

3.1.2. Ergebnisse

Die Biotopbezeichnungen sowie der Code, die Wertstufe und der Schutzstatus sind mit dem Dokument „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) – Neufassung 2018“¹³ des LUNG erarbeitet worden. Folgende Biotope wurden vorgefunden:

Tabelle 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Biotoptyp	Code	Naturschutzfachliche Wertstufe	Schutzstatus	Vorkommen auf Planfläche
Acker	AC	0	-	Im östlichen Geltungsbereich, Anbau v. Winterweizen (Aug. 2024)
Graben mit intensiver Instandhaltung	FGB	1	-	Ibitzgraben, die Fläche im Westen und Norden begrenzend

Biotoptyp	Code	Naturschutzfachliche Wertstufe	Schutzstatus	Vorkommen auf Planfläche
Fläche mit kleinräumigen Nutzungswechsel (Landwirtschaftslagerfläche)	AKK	0	-	Mittig im Süden
Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	BFX	1 - 3	Lt. § 20 NatSchAG M-V geschützt	Innerhalb der Ackerfläche und zentral im Süden (Spitzahorn, Eiche, Esche)
Graben, trockenführend oder zeitweilig wasserführend, extensive oder keine Instandhaltung	FGX	2	-	Die Fläche durchziehend, temporär wasserführend
Graben, trocken gefallen oder zeitweilig wasserführend, intensive Instandhaltung	FGY	1	-	Die Fläche durchziehend (Gewässer II. Ordnung)
Hybridpappelbestand	WYP	1	-	Im Süden des Geltungsbereichs
Naturnahe Stillgewässer (temporär)	S	3	Lt. § 20 NatSchAG M-V geschützt	Innerhalb der Ackerfläche und am südlichen Rand
Sonstiger Eichen- und Eichenmischwald	WEX	3	-	An den Geltungsbereich im Norden angrenzend
Intensivgrünland auf Moorstandorten	GIO	1	-	Westlicher Geltungsbereich
Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten	WXS	2	-	Mehrere Baumgruppen und Einzelbäume auf der Fläche (Weide, Eiche)
Strauchhecke	BHF	3	Lt. § 20 NatSchAG M-V geschützt	Südwesten (Schwarzer Hollunder)

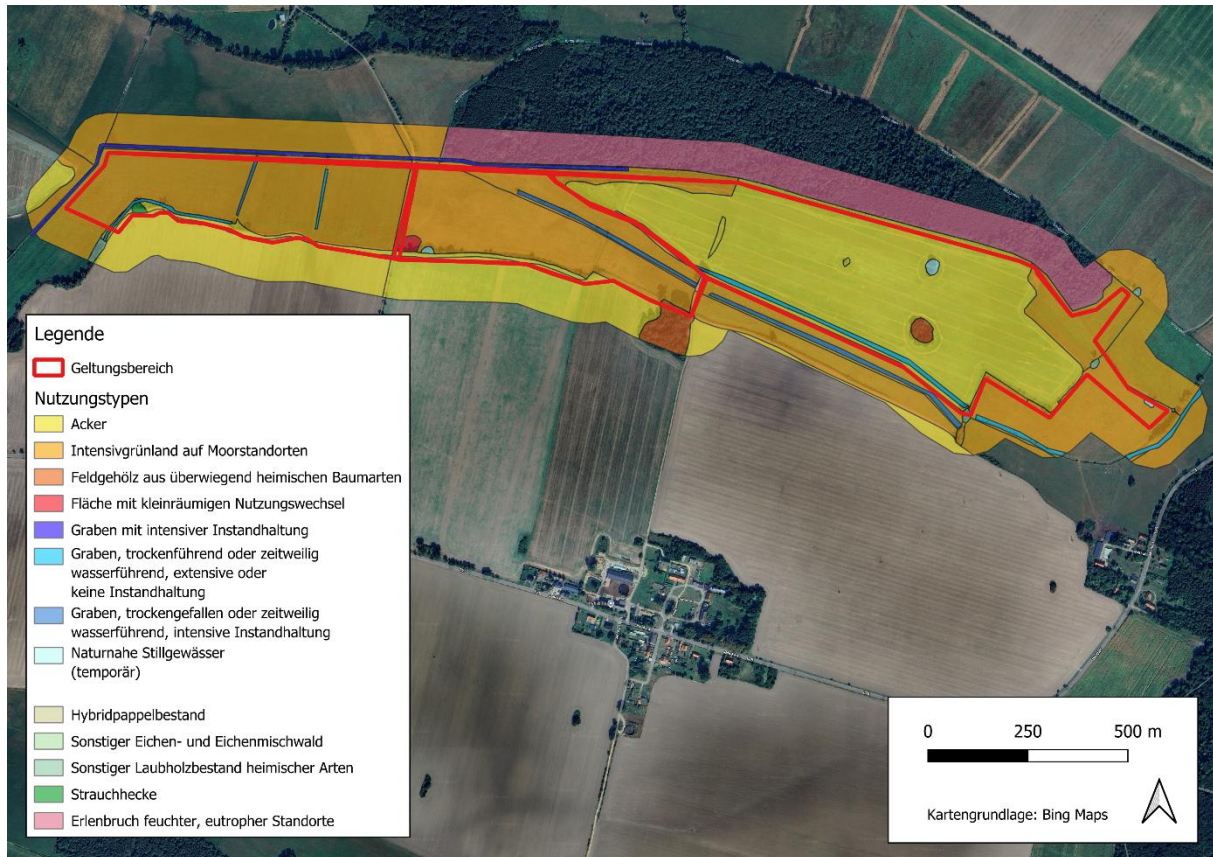


Abbildung 2: Darstellung der Biotope



Abbildung 3: Ackerfläche mit geschütztem Feldgehölz im Osten d. Plangebiets (Aug. 2024)



Abbildung 4 Wirtschaftsweg mit Strauchbegleitung (Aug. 2024)



Abbildung 5: Ibitzgraben im Norden der Fläche (Aug. 2024)



Abbildung 6: Grünland mit Pappelbaumreihe (Aug. 2024)

3.2. Relevanzanalyse - Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten

Die Abschichtung erfolgt im Land Mecklenburg-Vorpommern in tabellarischer Form. Die entsprechenden Tabellen sind im Anhang „Relevanzprüfung“ zu finden (**Tabelle 8 & 9**).

Dabei wurden die Standortbedingungen des Projekts sowie die fachbehördlichen Anforderungen berücksichtigt.

Als Datengrundlagen wurden die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommerns genutzt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse der Abschichtung kurz dargestellt.

Säugetiere

- Eine Nutzung des Plangebietes von Fledermäusen als Nahrungshabitat, sowie Lebensstätte ist nicht auszuschließen. Die umliegenden Bäume bieten ausreichend Möglichkeiten für die Anlage von Quartieren.
- Innerhalb der Jahre 2023 – 2024 gab es keine dokumentierten Nachweise von Wölfen in der Region, allerdings sind Durchzügler nicht generell auszuschließen.
- Die Nutzung durch Biber und Fischotter kann aufgrund vorhandener, geeigneter Gewässer nicht ausgeschlossen werden.
- Für die Haselmaus existieren keine Nachweise in der Region, allerdings bieten die Feldhecken, Gebüsche und Beerensträucher geeignete Lebensräume für die Art.

- Weitere Arten des Anhang IV der FFH-RL können aufgrund der Lebensraumansprüche mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Vögel

- Die Vorhabenfläche und die direkte Umgebung stellen Lebensraum für sowohl Offenland- als auch Freibrüter dar. Die angrenzenden Baumreihen und Wälder bieten ebenfalls das Potenzial für höhlenbrütende Vogelarten, sowie die Anlage von Großvogelnestern.

Amphibien

- Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich verschiedene Wassergräben, die als Laichgewässer nutzbar sind. Die umliegenden Gehölze stellen potenzielle Winterlebensräume von Amphibien dar.

Reptilien

- Die Gehölz- und Krautsäume können geeignete Habitate für Zauneidechsen und Schlingnattern darstellen.

Insekten

- Die in Deutschland vorkommenden Käferarten, des Anhang IV der FFH-RL sind entweder an Altbäume mit ausreichend Mulm gebunden, oder an natürliche feuchte Gebiete bzw. Gewässer gebunden, ein Vorkommen innerhalb des Geltungsbereichs kann demnach ausgeschlossen werden. Der vorhandene Graben ist zu sehr durch landwirtschaftliche Praktiken gestört, sodass keine relevanten Käfer darin vorkommen können.
- Nachtkerzenschwärmer können in Sekundärlebensräumen vorkommen, wenn geeignete Raupenfutterpflanzen oder Nektarpflanzen vorkommen.
- Der Große Feuerfalter verhält sich nach den „Steckbriefe[n] der in M-V vorkommenden Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL“ innerhalb des Bundeslandes relativ ortstreu. Es gibt ein Potenzial für passende Raupenfutterpflanzen, weshalb bei den Begehungsterminen der Falter berücksichtigt wird.
- Der Blauschillernde Feuerfalter kommt in Mecklenburg-Vorpommern nur im Ueckertal vor. Der Falter braucht für die Eiablage den Wiesen- Knöterich (*Bistorta officinalis*), der ein Feuchtes Habitat beansprucht. Aufgrund der Bedingungen auf dem Vorhabengebiet, wurde der Falter, trotz des eingeschränkten Vorkommens berücksichtigt.
- Libellen/Jungfern des Anhang IV können aufgrund der Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden.

Mollusken

- Aufgrund der örtlichen Begebenheiten des Grabens kann die Zierliche Tellerschnecke, sowie die Bachmuschel (Gemeine Flussmuschel) ausgeschlossen werden. Andere in Deutschland vorkommende Mollusken, des Anhang IV der FFH-RL sind ebenfalls an natürliche, feuchte Gebiete bzw. Gewässer gebunden, ein Vorkommen kann demnach ebenfalls ausgeschlossen werden.

Fische

- Vorkommen von Fischen nach Anhang IV sind aufgrund der Lebensraumansprüche auszuschließen.

Höhere Pflanzen

- Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV sind aufgrund der Lebensraumansprüche, sowie der Verbreitungsgebiete mit Sicherheit auszuschließen.

Moose

- Vorkommen von Moosen nach Anhang IV gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nicht.

4. Begehungstermine

Tabelle 2: Termine der artenschutzfachlichen Untersuchungen des Vorhabengebiets während der Kartiersaison 2024 / 2025

Datum	Uhrzeit	Artengruppen	Temp. * [°C]	Bewölkung	Wind
13.08.2024	09:30 – 13:00	Erster Überblick zu Biotopen, Reptilien, Insekten	28 °C	0/8	20 km/h NO
30.09.2024	12:45 – 19:45	Zug- und Rastvögel	13 °C	0/8	10 km/h NO
22.10.2024	07:15 – 13:00	Zug- und Rastvögel	13 °C	8/8	15 km/h NW
27.10.2025	13:00 – 19:00	Zug- und Rastvögel	13 °C	8/8	10 km/h W
07.11.2024	11:30 – 17:30	Zug- und Rastvögel	9 °C	8/8	05 km/h O
21.11.2024	07:30 – 16:30	Zug- und Rastvögel, Fischotter, Horstkartierung	0 °C	7/8	20 km/h SW
17.12.2024	10:30 – 16:30	Zug- und Rastvögel, Horstkartierung	10 °C	8/8	20 km/h NO
24.01.2025	07:30 – 15:00	Zug- und Rastvögel, Horstkartierung	4 °C	8/8	20 km/h S
06.02.2025	09:30 – 17:15	Zug- und Rastvögel, Horstkartierung, Haselmausnestsuche	4 °C	7/8	15 km/h O
20.02.2025	07:00 – 13:00	Zug- und Rastvögel	1 °C	5/8	15 km/h SO
05.03.2025	17:00 – 18:30	Nachtvögel	11 °C	3/8	15 km/h SW
06.03.2025	06:45 – 16:00	Zug- und Rastvögel, Brutvögel, Amphibien, Fischotter	3 °C	0/8	15 km/h SW
26.03.2025	18:00 – 19:30	Amphibien	9 °C	7/8	15 km/h SW
27.03.2025	05:30 – 8:30	Brutvögel, Amphibien	4 °C	8/8	05 km/h SW
10.04.2025	06:15 – 8:30	Brutvögel, Amphibien	1 °C	0/8	05 km/h NW
24.04.2025	05:30 – 10:00	Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien	5 °C	6/8	10 km/h N
07.05.2025	06:00 – 16:00	Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Horstbesatzkontrolle, Biotope, Insekten	5 °C	3/8	05 km/h SO
20.05.2025	18:30 – 22:45	Nachtvögel, Amphibien, Reptilien, Insekten	19 °C	0/8	10 km/h S
12.06.2025	04:45 – 8:30	Brutvögel, Amphibien, Reptilien	9 °C	0/8	05 km/h S

* Die Temperatur bezieht sich auf den Zeitpunkt des Starts der Begehungen

5. Untersuchungsergebnisse

5.1. Säugetiere

5.1.1. Fledermäuse

5.1.1.1. Methodik

Zunächst werden Daten beim LUNG und der UNB des Landkreises sowie Altdaten aus der Literatur herangezogen.

In Mecklenburg-Vorpommern kommen laut LUNG (2012) folgende Fledermausarten vor¹⁴:

- *Barbastella barbastellus* - Mopsfledermaus
- *Eptesicus nilssonii* - Nordfledermaus
- *Eptesicus serotinus* - Breitflügel-Fledermaus
- *Myotis brandtii* - Große Bartfledermaus
- *Myotis dasycneme* - Teichfledermaus
- *Myotis daubentonii* - Wasserfledermaus
- *Myotis myotis* - Großes Mausohr
- *Myotis mystacinus* - Kleine Bartfledermaus
- *Myotis nattereri* - Fransenfledermaus
- *Nyctalus leisleri* - Kleiner Abendsegler
- *Nyctalus noctula* - Großer Abendsegler
- *Pipistrellus nathusii* - Rauhhautfledermaus
- *Pipistrellus pipistrellus* - Zwergfledermaus
- *Pipistrellus pygmaeus* - Mückenfledermaus
- *Plecotus auritus* - Braunes Langohr
- *Plecotus austriacus* - Graues Langohr
- *Vespertilio murinus* - Zweifarbfledermaus

Zur Untersuchung von Fledermausvorkommen im Vorhabengebiet werden mit Hilfe von Ultraschalldetektoren (Batlogger der Firma Elekon AG) Aufnahmen durchgeführt. Diese geben ein Bild über die vorkommenden Arten sowie genutzte Flug- und Jagdbereiche innerhalb des Untersuchungsgebiets. Die aufgezeichneten Ultraschallrufe werden anschließend mithilfe einer Bioakustik-Software (Bat Explorer) analysiert. Anhand charakteristischer Rufparameter können der überwiegende Teil der aufgenommenen Fledermausrufe den jeweiligen Arten oder Gattungen zugeordnet werden. Zur Problematik der Artbestimmung anhand der Ortungsrufe sei u. a. auf Skiba und Parson et. al verwiesen^{15,16}.

5.1.1.2. Ergebnisse

Auf dem Vorhabengebiet wurden Batlogger ausgelegt, welche für je neun Nächte alle Fledermausrufe im Umkreis aufnahmen.

Die Daten der Fledermausdetektoren wurden mit der Software Bat Explorer am Computer ausgewertet und ergaben folgendes Fledermausvorkommen auf der Fläche. Einige der Arten zeigen keine starke Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern, sodass man von Durchzüglern ausgehen kann.

Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Trivialname	Wissenschaftlicher Name	RL MV (2020) ¹⁷	RL DE (2020)
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	k.A.	3
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	k.A.	3
Myotis-Arten	<i>Myotis spec.</i>	*	*
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	k.A.	k.A.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	k.A.	*
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	k.A.	*
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	*
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	-	1

Rote Liste Kategorie: 0 – ausgestorben, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, R – extrem selten, V – Vorwarnliste, * – ungefährdet, k.A. – keine Angabe

Da Myotis-Arten anhand ihrer Rufe schwer zu unterscheiden sind, wird hier „Myotis spec.“ angegeben. Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten sind alle Myotis-Arten als „ungefährdet“ eingestuft, bis auf die Teichfledermaus, deren Bestand als „sehr selten“ eingestuft wird, allerdings die Daten für eine Einstufung in eine Rote Liste Kategorie unzureichend sind. Es ist anzunehmen, dass die Fläche, besonders die Grünfläche im Westen sowie die Grabensysteme, von den Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt wird. Da auf der Fläche selbst nur wenige Bäume mit Höhlungen stehen, wird dem Vorhabengebiet keine hohe Bedeutung als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte zugeschrieben.

5.1.1.3. Auswirkungen

Fledermäuse können durch Solaranlagen negativ beeinflusst werden. Die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege fasst einige Studien zusammen, die sich mit dem Thema auseinandergesetzt haben. Demnach werden Fledermäuse generell durch Lärm, Habitat-Fragmentierung und glatte Oberflächen beeinflusst. Die Lake Effect-Hypothese vermutet, dass Fledermäuse die

Solaranlagen als Wasseroberfläche wahrnehmen und beim Versuch zu trinken mit diesen kollidieren können. Unter anderem aufgrund der Neigungswinkel der Anlagen ist diese Hypothese eher als unwahrscheinlich anzusehen¹⁸.

Des Weiteren hat eine Studie zwar keinen Rückgang in der Artzusammensetzung feststellen können, jedoch scheinen einzelne Arten mit reduzierter Aktivität auf die Anlagen zu reagieren. Dies trifft auf die Zwergfledermaus und die Abendsegler zu¹⁹. Weitere Arten reagieren ebenfalls, je nach Habitat, mit reduzierter Aktivität. An Feldrändern sind demnach das Mausohr und die Breitflügelfledermaus betroffen, auf offenen Flächen die Mückenfledermaus und die Langohren. Auswirkungen auf das Artenspektrum ließen sich bei der Studie nicht ableiten²⁰. Eine weitere Studie ermittelt zwischen Ackerflächen und Solarflächen keinen Unterschied in der Nutzung durch die Abendsegler und der Zwergfledermäuse und legt insbesondere nahe, dass Arten die ohnehin verstärkt an anthropogene Strukturen gebunden sind, auch durch PV-Anlagen nicht beeinträchtigt werden²¹. Die Auswirkungen von Solaranlagen auf Fledermäuse sind noch immer wenig erforscht, wobei nach wie vor gilt, dass der Verlust von Lebensräumen zu den Hauptursachen des Rückgangs der Fledermauspopulationen zählt¹⁸.

Für die Errichtung der Agri-PV-Anlagen gehen keine potenziellen Fledermausquartiere verloren, da die Gehölzbestände auf der Vorhabenfläche sowie die angrenzenden Strukturen bestehen bleiben.

5.1.2. Haselmaus

Die Haselmaus bewohnt Waldgesellschaften sowie Feldhecken oder Gebüsche im Brachland. Die ideal gestalteten Habitate besitzen Beerensträucher und Haselnussvorkommen. In den Sommermonaten werden Schlaf- und Wurfneester freistehend in Stauden, Sträuchern und Bäumen gebaut. Die Art ist auch in Höhlen und in Nistkästen zu finden. Es werden pro Aktivitätsperiode 3-5 Nester gebaut. Die Tiere sind in der Regel ortstreu, nur die Jungtiere wandern von dem Geburtsort ab.

5.1.2.1. Methodik

Als Nachweismethoden kommen Nestersuche sowie eine Analyse von Fraßspuren an Haselnüssen in Frage²². Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden entsprechend während der unbelaubten Zeit die Gehölzstrukturen auf Nester abgesucht.

5.1.2.2. Ergebnisse

Die Untersuchungen ergaben keine Befunde von Nestern.

5.1.3. Fischotter und Biber

5.1.3.1. Methodik

Biber leben in gewässerreichen Landschaften, in siedlungsnahen Gräben und Fischteichen²³. Um ein Vorkommen des Bibers nachzuweisen, wird besonders nach Fraßspuren, Trittsiegeln, Biberburgen und Individuen Ausschau gehalten. Die Revierkartierung zum Biber fanden zwischen Oktober 2024 und März 2025 statt.

Um Fischotter nachzuweisen wird auf Trittsiegel, Kot und Individuen im Plangebiet geachtet. Auch werden die Straßen auf Verkehrsofopfer abgelaufen²⁴. Die Untersuchungen zu dieser Art fanden zwischen Oktober 2024 und März 2025 statt.

Entlang der Gewässersysteme, besonders an den Randbereichen des Ibitzgrabens wurde entsprechend in den Wintermonaten nach Trittsiegeln und Kot von Fischotter und Biber Ausschau gehalten. Die Gehölzstrukturen entlang des Grabens wurden zudem nach Biberfraßspuren abgesucht.

5.1.3.2. Ergebnisse

Die Suche ergab keine Nachweise für den Biber innerhalb des Untersuchungsgebiets. Allerdings konnten mehrmals frische Fischotter-Kotspuren unter der Brücke, die mittig an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze über den Ibitzgraben führt, gesichtet werden. Somit liegt ein Nachweis für ein Vorkommen des Fischotters vor.

5.1.3.3. Auswirkungen

Während der Bauphase ist ein Nachtbauverbot einzuhalten, da der Fischotter dämmerungs- und nachtaktiv ist²⁵. So können Störungen auf diese Art vermieden werden. Von der Anlage selbst geht keine negative Auswirkung auf den Fischotter aus. Allerdings führt der Schutzzaun zu einer geminderten Habitatkonnektivität. Es sind Maßnahmen umzusetzen, die eine Querung der Planfläche durch den Otter ermöglichen.

5.1.4. Wolf

5.1.4.1. Methodik

Die Nachweiserbringung eines Wolfsvorkommens wird durch vorgefundene Trittsiegel, Losungen sowie Sichtungen erbracht. Zudem können Daten zum Vorkommen des Wolfes auf der Internetseite des Wolfsmonitoring Deutschlands zu Rate gezogen werden²⁶.

Die Internetseite des Bundesamts für Naturschutz zeigt die Wolf-Monitoring-Karte für den Zeitraum 2023 – 2024 kein Vorkommen in der Gegend des Vorhabensgebiets²⁶.

5.1.4.2. Ergebnisse

Es wurden während der Begehungen keine Anzeichen für ein Wolfsvorkommen im Untersuchungsgebiet erbracht.

5.1.5. Sonstige Säugetiere

Auf der Vorhabenfläche wurden weitere Säugetiere verzeichnet, die allerdings nicht in dem FFH Anhang IV gelistet sind. Es wurden im Nordosten ein Fuchsbau aufgenommen und im näheren Umfeld auch ein Waschbär gesichtet. Im südöstlichen Randbereich wurde ein Baumarder kartiert. Auf der Fläche selbst wurden Feldhasen sowie Reh- und Schwarzwild aufgenommen.

5.2. Avifauna

5.2.1. Methodik

5.2.1.1. Brut- und Gastvogelkartierung

Zunächst werden Daten beim LUNG und der UNB des Landkreises sowie Altdaten aus der Literatur herangezogen.

Von dem Landkreis und dem LUNG wurde im Januar 2025 der Hinweis gegeben, dass sich in 300 m Entfernung zu dem Vorhabengebiet ein Schreiadlerhorst befindet, bei dem ein zehnjähriger Horstschutz besteht. Auch liegen Daten von Weißstorch- und Kranich-Brutrevieren in der nächsten Umgebung der Untersuchungsfläche dem LUNG vor. Aus diesem Grund wurde bei den Begehungen ein besonderes Augenmerk auf diese Arten gelegt und eine Horstkartierung durchgeführt.

Die sechs Tag- und zwei Nachtuntersuchungen zu den Brut- und Gastvögeln erstrecken sich über die Monate März – Juli 2025 und es wird dabei das Vorhabengebiet mit einem 100 m Puffer betrachtet. Die Methodik und die Bewertung eines Hinweises auf einen Brutverdacht erfolgt nach den Methodenstandards Südbeck et al²⁷.

Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet werden. Brutnachweise wie Nestfund oder fütternde Altvögel gelten sofort als Revier. Werden Arten außerhalb des Zeitraumes, in dem kaum mit Durchzüglern oder umherstreifenden Vögeln zu rechnen ist, mit revieranzeigendem Verhalten gesehen, wird auch hier die einmalige Beobachtung als Revier bewertet. Als Begehungszeiten werden entweder die Stunden vor Dämmerung bis nach Sonnenaufgang sowie vor Abenddämmerung bis nach Sonnenuntergang gewählt, da so nicht nur die unterschiedlich tagaktiven, sondern auch die dämmerungs- und nachtaktiven Vögel aufgenommen werden können. Alle akustisch und visuell wahrgenommenen

Beobachtungen von Brutvögeln, Überfliegern und Nahrungsgästen werden in eine topographische Tageskarte punktgenau eingetragen²⁷. Als Hilfsmittel kamen ein Fernglas mit zwölfacher Vergrößerung sowie ein Feldspektiv mit 60-facher Vergrößerung und während der Nachtkartierung auch eine Klangattrappe zum Einsatz.

Nach der letzten Begehung werden alle Punktdaten in einer Karte zusammengetragen und anschließend bewertet. Wurden Vögel wiederholt am selben Ort kartiert und zeigten diese revieranzeigendes Verhalten, wird ein Revierverdacht oder Brutrevier eingetragen. Bei potenziellen Brutvögeln wird der Reviermittelpunkt ermittelt und dieser in einer Karte angegeben.

5.2.1.2. Horstkartierung

Während einer Horstkartierung werden in der laubfreien Zeit, innerhalb eines 3.000 m Radius, möglichst zwischen November und Ende Januar, die Gehölzstrukturen auf das Vorhandensein von Großvogelnestern abgesucht. Das Gelände wird engmaschig und flächendeckend abgesucht und die GPS-Daten der vorgefundenen Horststandorte aufgenommen. Eine Besatzkontrolle erfolgte im April – Mai. Wurden bei den Kontrollen Anzeichen einer Nutzung (frisches Nistmaterial, Federn, Kot) festgestellt, führten diese zu einem Brutverdacht. Bei konkreten Indizien (Abundanz von Altvögeln) wurde dies als Brutnachweis gewertet. Die Kontrolle wurde in einer Entfernung von mind. 100 – 200 m mittels Spektiv und Fernglas durchgeführt. Dabei wurden für mind. 15 – 20 Minuten die potenziellen Niststandorte beobachtet²⁸.

5.2.1.3. Zug- und Rastvogelkartierung

Von der Unteren Naturschutzbehörde wurden 10 Begehungen zwischen September 2024 und März 2025 angesetzt. Das Vorhabengebiet soll mit einem Puffer von 250 m für mind. je sechs Stunden betrachtet werden. Die Wetterverhältnissen sollten dabei möglichst klar, windstill und trocken sein.

Das Untersuchungsgebiet wird mittels Punkt-Stopp-Zählung, Sichtbeobachtungen, Verhören von Zugrufen und arttypischen Lautäußerungen der einzelnen Vogelarten durchgeführt. Dabei werden alle Vögel aufgenommen, die das Untersuchungsgebiet überfliegen, landen, sich darin aufhalten und die gleichzeitig störungssensibel und planungsrelevant sind. Die erfassten Daten werden in topografische Tageskarten eingetragen und nach Abschluss in einer Gesamtkarte zusammengefasst^{28,29}.

5.2.2. Ergebnisse

5.2.2.1. Brutvögel

Insgesamt wurden 117 Reviere von Brutvögeln festgestellt (**Abbildung 7, Tabelle 5**). Der Großteil der Vögel sind typische Arten des Offenlands, der Wälder und Waldsäume.

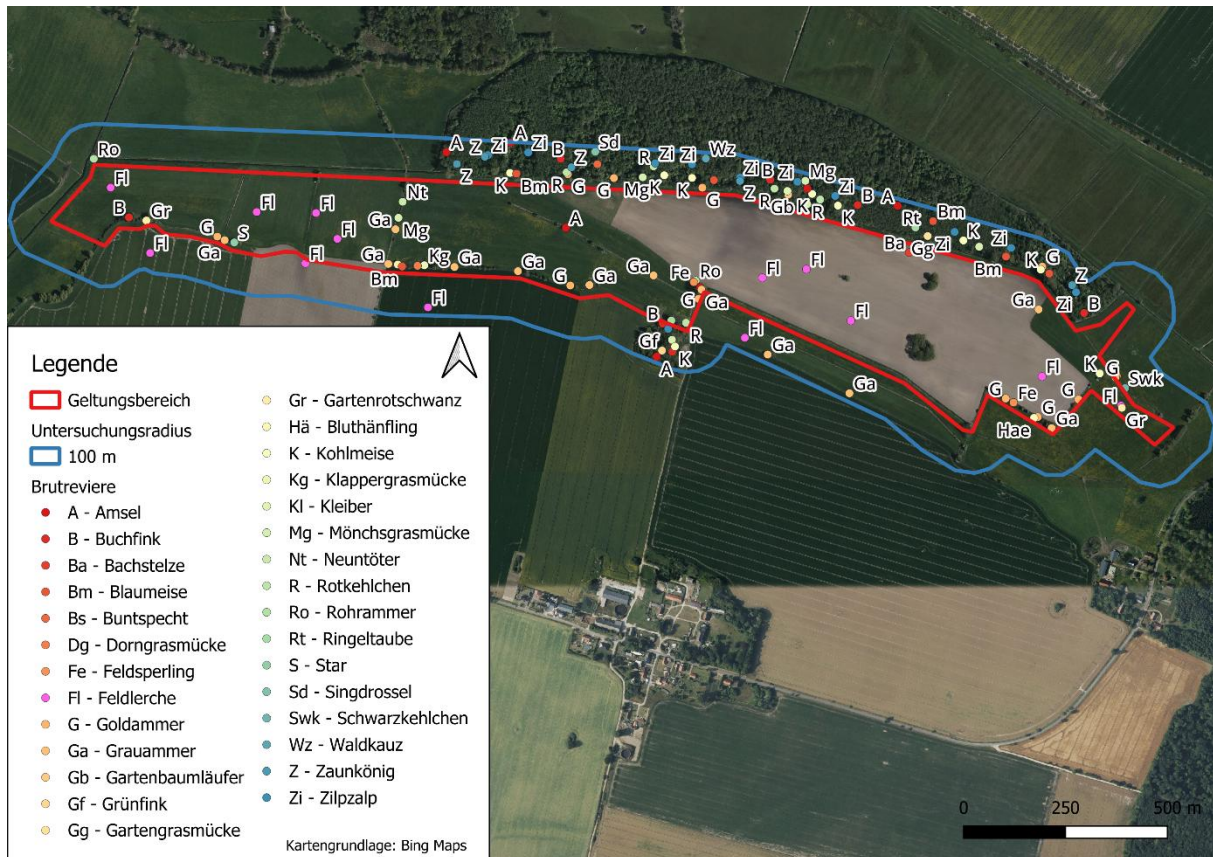


Abbildung 7: Brutvogelreviere im Untersuchungsgebiet

Alle in Deutschland heimischen Brutvogelarten sind gem. EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Einige Arten, welche in genannter Richtlinie im Anhang I gelistet sind, genießen darüber hinaus einen besonderen Schutz, der besagt, dass zu dem Schutz dieser Tiere besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen³. Im Untersuchungsgebiet wurde der Neuntöter als Brutvogel verzeichnet, welchem dieser erhöhte Schutzstatus zu Gute kommt.

Der Neuntöter (*Lanius collurio*) ist ein kleiner Singvogel, der in offenen, strukturreichen Landschaften mit Hecken, Feldgehölzen und Streuobstwiesen brütet. Sein Nest baut er meist in dornigen Sträuchern wie Schlehen oder Weißdorn. Der Neuntöter ernährt sich vor allem von Insekten und kleinen Wirbeltieren, die er teils auf Dornen „aufspießt“. Der Verlust von Hecken und die intensive Landwirtschaft bewirken, dass die Bestände dieser Art regional zurückgehen³⁰.

Von der Unteren Naturschutzbehörde wie von dem LUNG wurde darauf hingewiesen, dass bei den Kartierungen ein besonderes Augenmerk auf die Arten Schreiadler, Weißstorch und Kranich gelegt werden soll, da ein Vorkommen dieser in der Umgebung der Vorhabenfläche in der Datenbank der LUNG verzeichnet ist. Lediglich zwei Kraniche wurden während der Brutsaison innerhalb des Untersuchungsgebiets auf Nahrungssuche gesichtet. Es wurde kein Schreiadler oder Weißstorch während der Kartiersaison 2025 gesichtet.

Tabelle 4: Kartierte Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit deren Rote Liste Status in Mecklenburg-Vorpommern³¹ und Deutschland³²

Wiss. Name	Trivialname	RL MV	RL D	Anhang I	Reviere	Brutverhalten
<i>Turdus merula</i>	Amsel	-	-	-	7	F
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	-	-	-	1	H
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	-	-	-	B
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	-	-	-	7	F
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	-	-	x	-/Z	B
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	-	-	-	6	H
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	V	3	-	1	F
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	3	2	-	-	B
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	-	-	-	2	H
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	-	-	-	-	H
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	-	-	-	1	F
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	-	-	-	-	F
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	-	13	B
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	3	V	-	3	H
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	-	3	x	-	F
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	-	-	-	-	B
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	V	-	-	11	B, F
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	-	-	-	1	H
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	-	-	-	1	F
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	-	-	-	3	H
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	-	-	-	-	F

Wiss. Name	Trivialname	RL MV	RL D	Anhang I	Reviere	Brutverhalten
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	V	V	-	12	B
<i>Anser anser</i>	Graugans	-	-	-	Z	B
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	-	-	-	-	F
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	-	V	-	-	H, F
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink	-	-	-	1	F
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V	-	-	-	H
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	-	-	-	-	F
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	-	V	x	-	B
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	-	-	-	Z	B
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	-	-	-	-	H
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	-	-	-	1	H
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	-	-	-	1	B, F
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	-	3	-	-	H
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	-	-	9	H
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	-	-	-	-	F
<i>Grus grus</i>	Kranich	-	-	x	-/Z	B
<i>Anas crecca</i>	Krickente	2	3	-	-	B
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	-	3	-	-	(F)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	-	-	-	-	F
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	-	-	-	6	F
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	-	-	-	-	F
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe	-	-	-	-	F
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V	-	x	1	F
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	-	V	-	-	F
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	-	-	2	F
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	V	-	-	2	B
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	3	-	-	-	B
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	-	-	-	-	F
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	-	-	-	5	B, H
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	-	-	-/Z	F
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	-	-	-	1	B
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	-	-	x	-	H
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	-	-	x	Z	F

Wiss. Name	Trivialname	RL MV	RL D	Anhang I	Reviere	Brutverhalten
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	-	-	-	1	F
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	R	-	x	Z	B
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	-	-	-	-	B, F
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	-	3	-	1	H
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	-	-	-	-	F
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	-	-	-	-	B
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	-	-	-	-	H
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	1	-	-	B
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	-	-	-	-	H
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	-	-	-	1	H
<i>Anser fabalis</i>	Waldsaatgans	-	-	-	Z	B
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpiper	-	-	-	-	B
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	-	-	-	5	F
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	-	-	-	11	F
Gesamt					117	

Rote Liste Kategorie: 0 – ausgestorben, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, R – extrem selten, V – Vorwarnliste; Brutverhalten: B – Bodenbrüter, H – Höhlenbrüter, F – Freibrüter; Anhang 1 – Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie : Für deren Schutz besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen, **Z** – Während der Zug- und Rastvogelkartierung festgestellt

Von den verzeichneten Brutvögeln werden fünf Arten auf der Vorwarnliste Mecklenburg-Vorpommerns gelistet und zwei Arten (Feldlerche und Feldsperling) gelten in diesem Bundesland als gefährdet. Der Star wird in der Roten Liste Deutschlands ebenfalls als gefährdet eingestuft sowie der Bluthänfling und die Feldlerche. Es sind für die Arten Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling und Neuntöter Maßnahmen zu entwickeln.

5.2.2.2. Horstkartierung

Während der laubfreien Zeit wurden in einem 3000 m Radius um die Vorhabenfläche alle Gehölzstrukturen nach Horsten abgesucht und bis Mai 2025 auf Besatz geprüft. In diesem Puffergebiet konnten insgesamt 39 Horste gesichtet werden. Die meisten von diesen sind eher kleine Horste, welche vermutlich von Krähen oder Kolkraben erbaut und genutzt wurden. Doch auch 15 mittel bis große

Horste wurden kartiert, die vermutlich von Arten wie Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan sowie Seeadler erbaut wurden. Während der Besatzkontrolle wurden drei besetzte Mäusebussardhorste, ein Rotmilanhorst, ein Kolkrabenhorst sowie ein Turmfalkenhorst aufgenommen. Die drei Nester des Mäusebussards befinden sich in 100 m, 200 m und über 500 m Entfernung. Ein Rotmilanhorst sowie ein Schwarzmilanhorst befinden sich in ca. 900 m nordwestlicher Entfernung zur Vorhabenfläche. Ein besetzter Schreiadlerhorst, auf den im Schreiben vom 13.01.2025 von der UNB hingewiesen wurde, konnte nicht festgestellt werden.

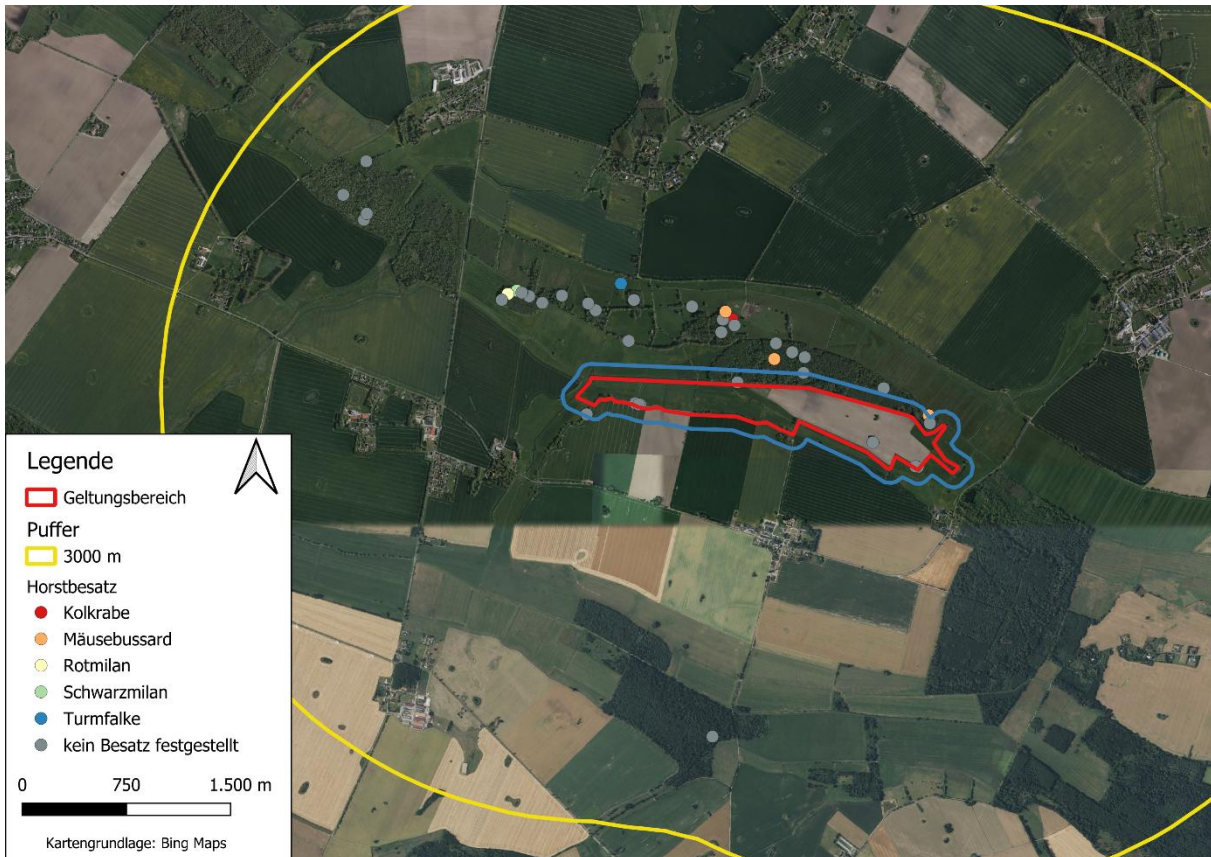


Abbildung 8: Erfasste Horststandorte im Untersuchungsraum mit Besatzangabe

5.2.2.3. Zug- und Rastvögel

Die Vorhabenfläche wurde während der Kartiersaison 2024 / 2025 auf das Zug- und Rastvogelgeschehen mit 10 Begehungen untersucht. Auf der Vorhabenfläche selbst wurden lediglich Greifvögel gesichtet, die auf Nahrungssuche waren. Zugvögel wurden innerhalb des Geltungsbereichs niemals rastend gesichtet, sondern nur überfliegend. Die dominierende Zugrichtung war Richtung Norden. Nur wenige Tiere flogen Richtung Osten und es wurde kein Zug nach Süden oder Westen verzeichnet. Auffällig war der individuenstarke Zug der Singschwäne Richtung Norden im Januar. Allein in diesem Monat wurden alle erfassten Tiere dieser Art aufgenommen.

Die folgende Tabelle zeigt auf, welche Arten in welcher Anzahl während der 10 Begehungen mit welchem Verhalten gesichtet wurden.

Tabelle 5: Zusammenfassung des Zug- und Rastvogelgeschehens - Saison 2024 / 2025

Wiss. Name	Trivialname	RL MV	RL D	Anzahl gesamt	Verhalten
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	-	-	146	Überflug
<i>Anser anser</i>	Graugans	-	-	70	Überflug
<i>Anser fabalis</i>	Waldsaatgans	-	-	4	Überflug
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	-	-	3	Nahrungsgast
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	-	-	316	Überflug
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	-	-	49	Überflug
<i>Grus grus</i>	Kranich	-	-	129	Überflug
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	-	-	2	Überflug
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	-	2	Nahrungsgast

Rote Liste Kategorie: 0 – ausgestorben, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, R – extrem selten, V – Vorwarnliste

Da die Fläche weder von Zugvögeln als Rast- oder Schlafplatz genutzt wird und generell nicht viel Zuggeschehen verzeichnet wurde, ist die Fläche als gering bedeutsam für Zug- und Rastvögel einzuschätzen. Für die aufgenommenen Greifvögel scheint die Fläche allerdings eine häufig besuchte Nahrungsfläche darzustellen.

5.2.3. Auswirkungen auf die Avifauna

Durch die Bauarbeiten werden insbesondere akustische Störungen, durch den Einsatz der Baumaschinen, sowie durch den Transportverkehr entstehen. Vögel sind eine Artgruppe die gegenüber akustischen Störungen sehr sensitiv reagiert. Je nach Intensität können akustische Störungen zu reduzierter Fitness, verändertem Verhalten, und durch Fluchtreaktionen auch zu einem reduziertem Bruterfolg führen. Insgesamt kann sich das Aktivitätsmuster der Vögel auf die störungsarmen Zeiten verschieben oder zu einer veränderten Raumnutzung führen³³.

Das Konzeptzentrum Naturschutz und Energiewende hat einige Beobachtungsdaten sowie Experteneinschätzungen zu der Frage, inwieweit sich Solaranlagen auf Greifvogelaktivitäten auswirken, gesammelt. Es profitieren vor allem Ansitzjäger wie z.B. der Mäusebussard, durch die zusätzlichen Sitzwarten. Auch sehr wendige Arten wie der Sperber und Habicht können weiter über und auch zwischen den Anlagen ihrer Nahrungssuche nachgehen. Arten die jedoch aus der Höhe nach Nahrungssuchen und in Sturzflügen ihre Beute fangen, z.B. der Rotmilan, könnten durch die Anlagenbestandteile eine größere Herausforderung vor sich haben³⁴. Doch auch diese zuletzt genannte Art sowie mehrere Eulenarten konnte zwischen den Modulreihen jagend beobachtet werden³⁵. Grünlandflächen gelten insgesamt als hochwertigere Nahrungsflächen, da dort die Säugetierdichte höher ist als auf Intensiväckern³⁶.

Außerdem steht die mögliche Blendwirkung von PV-Anlagen für Greif- und Zugvögel im Fokus der Betrachtung. Diese optischen Reize sind bisher wenig untersucht. Allerdings konnte in einer Studie von Scheller et. al kein Meideverhalten durch Reflexionen durch Schreiadler belegt werden. Eine Literaturrecherche des Autors ergab, dass Kollisionen in Deutschland und England bisher nicht belegt werden konnten. Einige Funde konnten in den USA festgestellt werden, wobei bei diesen die Ursache unklar ist. Die Studie recherchierte ebenfalls, dass bisher kein Meideverhalten von Greifvögeln in Solarparks festgestellt werden konnte und alle Arten von ‚Jägern‘ innerhalb der Flächen bei der Jagd beobachtet werden konnten. Insgesamt wird somit die Blendwirkung bei Greifvögeln als gering eingestuft³⁶. Hinweise, dass die Wirkung bei Zugvögeln wie Kranich und Graugans etc. anders ausfällt, gibt es nicht. Aus der Studie von Scheller lässt sich außerdem schlussfolgern, dass Schreiadler Freiflächen-PV-Anlagen ab einer Entfernung von 1,5 km zu ihrem Horst tolerieren. Ein frisch angelegtes, mit Folien abgedecktes, Spargelfeld innerhalb des Radius führte zur Aufgabe des Brutplatzes. Entscheidend für die Akzeptanz von Nutzungsumwandlungen scheint, dass sich das Habitatbild nicht grundlegend verändert.

Auf dem Vorhabengebiet liegt bereits zum Teil ein landwirtschaftlich genutzter Acker vor, was das Schreiadlerpaar, welches laut LUNG in ca. 300 m Entfernung seinen Horst hatte, offenbar nicht grundlegend störte. Vielmehr können die aufgeständerten Modultische eine Störung im Habitatbild des Schreiadlers darstellen.

Allerdings verlieren Ackerflächen aufgrund der geringen Biodiversität auf den Flächen, als Nahrungshabitat, selbst stark an Bedeutung. Um die Nahrungsflächen für Greifvögel und auch des Schreiadlers³⁷ zu erhalten, wird die Anlage und der Erhalt von Grünland immer wichtiger.

Gem. §23 NatSchAG M-V „Artenschutz“ sind Veränderungen des Gebietscharakters innerhalb eines 100 m Umkreises, um den Horststandort, unzulässig. Des Weiteren sind innerhalb eines 300 Umkreises, in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen sowie die Jagdausübung verboten³⁸.

Da auf der Vorhabenfläche keine Schreiadler nachgewiesen wurden, sind keine Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Ebenfalls haben Anlagen durch den Silhouetteneffekt eine abschreckende Wirkung für Wasservögel, welche nicht einsehbare Landschaften meiden, um Fraßfeinde frühzeitig zu erkennen, was zur Folge hat, dass ihr Lebensraum durch die Anlagen eingeschränkt wird. Ähnliches gilt auch für andere Artengruppen, des Offenlands⁶. Innerhalb des Geltungsbereichs wurden allerdings keine nahrungssuchenden Zug- und Rastvögel wie bspw. Gänse und Kraniche beobachtet.

Für die Feldlerche erfolgt in direkter Weise die Beanspruchung ihres Lebensraums. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen neun Feldlerchenreviere, wobei nur acht von der geplanten Anlage betroffen sind, da ein Revier im östlichen, schmalen Ausläufer liegt, welcher unbebaut bleibt. Vier weitere Reviere liegen außerhalb des Geltungsbereichs und bedürfen deshalb keinem Ausgleich. Da diese Art ohnehin bereits am zunehmenden Lebensraumverlust leidet, sind Kompensationsmaßnahmen für acht Feldlerchenreviere umzusetzen (vgl. Kap. 5).

Sollte es für die Bauarbeiten und den Transport nötig sein, das Lichtraumprofil herzustellen oder einzelnen Bäume oder Büsche zu beseitigen, sind Schutzmaßnahmen notwendig.

Da für den Bau der Anlage keine Gehölzrodungen geplant sind sowie Heckenpflanzungen vorgesehen sind, wird der Neuntöter, Star, Feldsperling und Bluthänfling von der Anlage nicht negativ beeinträchtigt werden. Von den Gehölzpflanzungen und den Modultischen, die als Sitzwarte genutzt werden können, kann der Neuntöter sogar profitieren.

5.3. Amphibien

5.3.1. Methodik

Als Datengrundlage werden Verbreitungskarten von Amphibien in Mecklenburg-Vorpommern nach Hinweisen zum Artvorkommen überprüft sowie nach Altdaten beim LUNG und der UNB des Landkreises nachgefragt. Zu den potenziell vorkommenden Arten zählen: Wechselkröte (*Bufo viridis*, Syn. *Bufo viridis*), Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*, Syn. *Rana esculenta*), Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*, Syn. *Bufo calamita*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*) und die Erdkröte (*Bufo bufo*)^{14,39}.

Bei den Begehungen wird als Untersuchungsradius ein 50 m Puffer um das Plangebiet gezogen, bzw. ein 500 m Puffer zur Betrachtung der Fortpflanzungsgewässer. Es fanden dazu vier Begehungen zwischen März und Juli 2025 statt.

Während der Begehungen wird versucht durch Sichtbeobachtung und nächtliches Verhören Amphibien (Adulte, Laich, Larven und Jungtiere) nachzuweisen. Es werden hierfür die Wege und Straßen nach wandernden und überfahrenen Tieren abgesucht. Weiterhin werden alle Gewässerstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets untersucht, wobei die Wasseroberflächen mit einer leistungsstarken Taschenlampe abgeleuchtet werden, um insbesondere Molche zu erfassen⁴⁰.

5.3.2. Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten, während der Kartiersaison 2025 drei verschiedene Amphibienarten gesichtet werden.

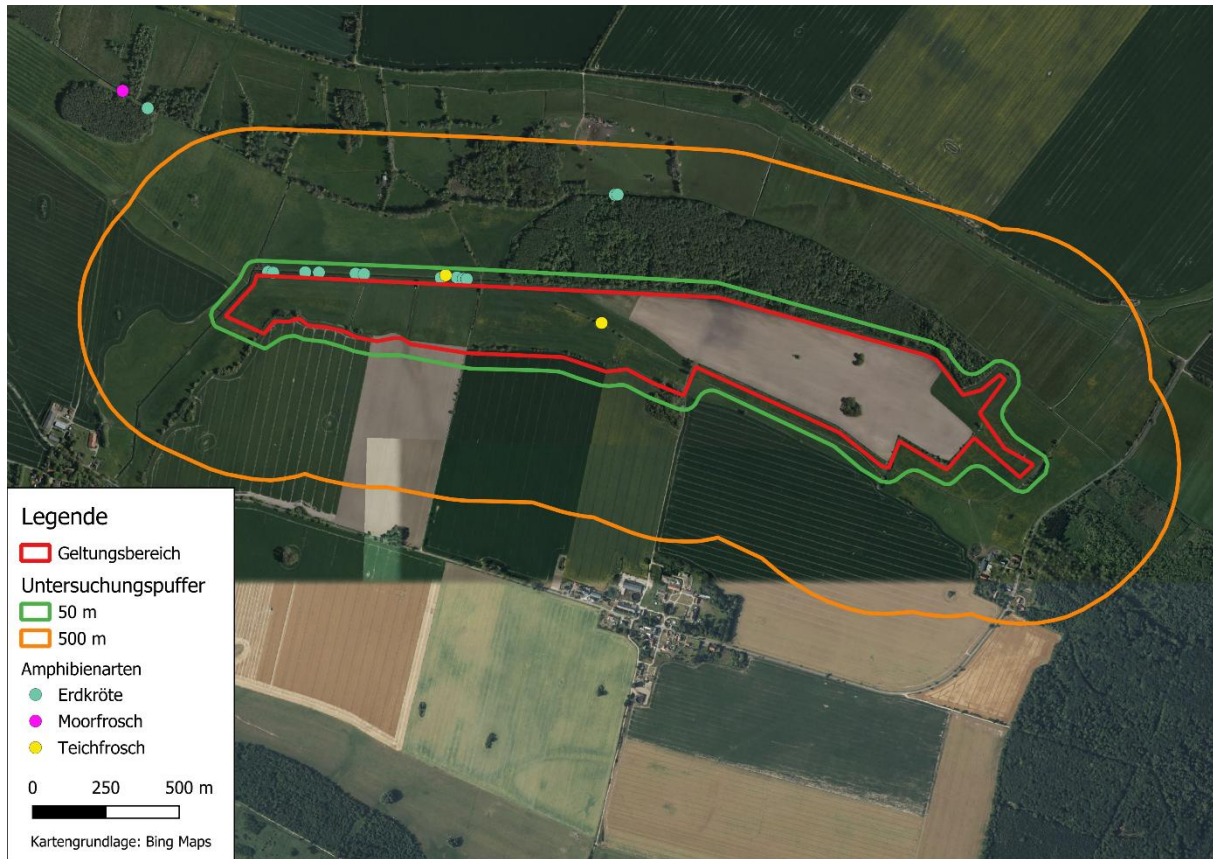


Abbildung 9: Amphibienvorkommen im Untersuchungsgebiet

Als dominierende Art kommt die Erdkröte (*Bufo bufo*) im Ibitzgraben vor. Während einer Kartierung allein konnten bereits 180 adulte Individuen erfasst werden. Dabei wurden nicht nur Tierpaare, sondern auch Laichballen gesichtet. Im genannten Graben sowie in einem der Entwässerungsgräben auf der Vorhabenfläche wurden außerdem zwei Teichfrösche festgestellt. Zudem wurden außerhalb des Untersuchungsradius im Nordwesten, in ca. 750 m Entfernung, balzende Moorfrosch-Männchen aufgenommen. Dies wird hier erwähnt, da der Ibitzgraben entlang der Vorhabenfläche mit dem Gewässer, in dem die Moorfrösche erfasst wurden, verbunden ist. Innerhalb des Untersuchungsgebiets handelt es sich bei den vorgefundenen Amphibienarten, um Arten welche nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, weshalb kein strenger Schutz besteht.

5.3.3. Auswirkungen

Da sich im Norden des Geltungsbereichs mehrere Waldgebiete befinden, ist anzunehmen, dass die Amphibienwanderung von dort aus zu den Grabensystemen

über und um das Vorhabengebiet erfolgt. Das Vorhabengebiet ist insbesondere während der Paarungszeit für den Teichfrosch sowie Erdkröte interessant. Da diesen Tieren kein besonderer Schutzstatus zugeschrieben wird, sind lediglich Maßnahmen zu treffen, die die Tiere während der Bauphase und während ihrer Wanderungs- und Paarungszeit davon abhalten auf die Vorhabenfläche zu emigrieren. Die nach Anhang IV geschützten Moorfrösche, welche im selben Gewässer (Ibitzgraben) außerhalb des Untersuchungsradius nachgewiesen wurden, werden ebenfalls von der Vermeidungsmaßnahme profitieren, da nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass diese Art in dem Grabensystem auch ins Untersuchungsgebiet wandert. Nach dem Bau der Anlage können die Tiere wie gehabt die Gewässerstrukturen und Grünflächen nutzen.

5.4. Reptilien

5.4.1. Methodik

Zunächst werden Daten vom LUNG, der UNB des Landkreises und Altdaten aus der Literatur herangezogen.

Die drei in Mecklenburg-Vorpommern heimischen und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilienarten sind Schlingnatter (*Coronella austriaca*), die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*)^{14,39}.

Die Untersuchungen fokussierten sich dabei auf Individuennachweise sowie den Nachweis für geeignete Habitate und die Populationsgrößenermittlung.

Für diese Artengruppe waren fünf Begehungstermine zwischen März und Juli vorgesehen. Dabei wird auf geeignete Witterungsbedingung geachtet und die Untersuchungen zu jeder Tageszeit mind. einmal durchgeführt, um die vormittägliche Aufwärmphase und alle im Laufe des Tages von der Sonne beschienenen Flächen zu kartieren.

Die Erfassung erfolgte durch ruhiges und systematisches Abgehen des Gebiets und vorausschauenden, konzentrierten Beobachtungen. Unzugängliche Stellen wurden vorsichtig mit einem langem Stock entlang gestrichen, um so flüchtende Tiere zu entdecken. Es werden im Frühjahr auf der Fläche, an geeigneten Strukturen, auch künstliche Verstecke in Form von Reptilienbrettern aus Dachpappe ausgelegt und die Wege und Straßen in und entlang dem Gebiet auf Verkehrsoffer abgesucht. Neben den Sichtbeobachtungen mit bloßem Auge und mittels Fernglas wird auch auf die arttypischen Geräusche flüchtender Tiere, das sogenannte Eidechsenrascheln, geachtet⁷.

5.4.2. Ergebnisse

Der westliche Teil des Geltungsbereichs besteht aus feuchtem Grünland, welches für Zauneidechsen und Schlingnattern als Lebensraum ungeeignet ist. Die künstlichen Verstecke wurden entsprechend vor allem an den Randbereichen der östlichen und trockeneren Vorhabenfläche verteilt und bei jeder Begehung kontrolliert. Es konnten während der Begehungen lediglich im nördlich angrenzenden Waldgebiet, außerhalb des Untersuchungsgebiets (Vorhabenfläche + 100 m Puffer), eine Blindschleiche sowie eine Ringelnatter gesichtet werden. Beide vorgefundenen Arten sind nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet.

5.4.3. Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen auf diese Artengruppe zu erwarten, da keine Tiere auf der Vorhabenfläche nachgewiesen wurden.

5.5. Insekten

5.5.1. Methodik

Zunächst werden Daten vom LUNG, der UNB des Landkreises und Altdaten herangezogen.

Der Nachtkerzenschwärmer¹⁴ bewohnt unter anderem Ufer von Gräben und Fließgewässern mit Weidenröschenbeständen oder Nachtkerzen. Die Tiere sind wärmebedürftig und benötigen damit sonnenexponierte Standorte mit ausreichend Futterpflanzen. Da die Art sehr mobil ist, kann die Art aufgrund der vorhandenen Grabenstruktur nicht ausgeschlossen werden. Bei der Kartierung wird nach Raupen an geeigneten Futterpflanzen vom späten Nachmittag bis in die frühe Nachtstunden gesucht⁴¹.

Der Große Feuerfalter¹⁴ wird in der Roten Liste Deutschland in der Kategorie 2, also als stark gefährdet eingestuft und ist eine Tagfalterart die potenziell im Untersuchungsraum vorkommen kann. Als Futterpflanzen dienen den Raupen Teich-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*), die Unterart *L. dispar rutila* frisst auch an anderen Ampferarten, wie Krauser Ampfer (*Rumex crispus*) und Wasser-Ampfer (*Rumex aquaticus*). Die Weibchen legen ihre Eier meist einzeln auf der Oberseite der Futterpflanzen ab. Die daraus schlüpfenden Raupen fressen auf der Blattunterseite und ruhen oft auf der Mittelrippe. Die Raupen einer zweiten Generation überwintern als junge Raupen und verpuppen sich erst im nächsten Frühjahr am unteren Teil des Stängels ihrer Fraßpflanze in einer hell gelbbraunen Gürtelpuppe, die kopfüber hängt. Jungraupen fressen Höhlungen in die Blätter und können während der Überwinterung in diesen eine mehrwöchige Überflutung ihrer Pflanze überleben. Die Larvalhabitate sind meist sehr spezifisch und räumlich sowie strukturell gut abgrenzbar. Ein Larvalhabitat beinhaltet in aller Regel

deutlich mehr als die bloße Präsenz der Wirtspflanze. Um eine erfolgreiche Entwicklung vom Ei bis zum Falter zu gewährleisten, muss ein Larvalhabitat in aller Regel folgende Eigenschaften aufweisen:

- Geeignetes Mikroklima
- Wirtspflanzen in einem phänologisch geeigneten Zustand
- Ausreichendes Nahrungsangebot und Nahrungsqualität
- Erreich- und Auffindbarkeit durch (ein) begattete(s) Weibchen
- Angemessene Nutzung/Bewirtschaftung bzw. ein adäquates Störungsregime
- Geringen Konkurrenz-, Prädations- bzw. Parasitoidendruck

Der Zeitraum der Begehungen begrenzt sich auf die Eisuche, auf das Ende der Flugzeiten für die erste Generation von Mitte Juni bis Ende Juni. In diesen Zeiträumen erhöht sich die Wahrscheinlichkeit Eier zu finden, da in dieser Zeit die Weibchen die meisten Eier ablegen. Abgesucht werden die Blattoberseiten, nur bei senkrecht stehenden Blättern auch die Blattunterseite (besonders bei *Rumex crispus*)⁴².

Der blauschillernde Feuerfalter¹⁴ besiedelt unter anderem Feuchtwiesen. Eine besondere Bedeutung werden geeignete Biotope mit Schlangen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) zugeordnet. Zwischen Anfang Juni und Anfang August wird an der Unterseite der Wirtspflanze ein Ei angeheftet. Die Raupe schlüpft zwischen Juni und Ende August⁴³. Bei der Kartierung werden Individuen erfasst und geeignete Raupenfutterpflanzen nach Eiern/Raupen abgesucht.

5.5.2. Ergebnisse

Während der Kartierungen wurde nach potenziellen Futterpflanzen Ausschau gehalten, wobei Sauerampfer und Weißdorn gefunden wurde. Es konnten keine Eier, Larven oder Individuen der FFH Anhang IV Insekten auf der Untersuchungsfläche gesichtet werden.

5.5.3. Auswirkungen

Da die Flächen unter den geplanten Modulen so beschaffen bleiben wie sie aktuell sind und keine FFH Anhang IV Insekten auf der Fläche nachgewiesen wurden, sind keine Auswirkungen auf diese Artengruppe zu erwarten.

6. Vermeidungs- Minderungsmaßnahmen

Eine Agri-PV-Anlage hat den Vorteil, dass die Biotope, die vor dem Anlagenbau auf der Vorhabenfläche vorhanden waren, auch während des Anlagenbetriebs intakt bleiben. Dennoch geht der Bau und die Anlage selbst mit Einschränkungen einher, weshalb Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Flora und Fauna zu erstellen und umzusetzen sind, um artenschutzrechtliche Konflikte ausschließen zu können.

6.1. Vermeidungsmaßnahmen

MV1: Allgemeiner Erhalt der Biodiversität

Es ist auf die Nutzung von chemischen Mitteln für die Reinigung der Anlagen zu verzichten.

Es sind Wildkorridore anzulegen, welche Großsäugern die Querung der Fläche ermöglichen. Diese verbinden die nördlichen Wiesen- und Waldgebiete mit den südlich gelegenen Äckern. Dabei sind die Maßgaben des „Merkblatt für die Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ zu beachten ⁴⁴

MV2: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Für eine fachliche Begleitung und Überwachung der Bauarbeiten während der gesamten Bauzeit ist eine fachlich qualifizierte und zertifizierte Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzusehen, welche die Umsetzung der Maßnahmen begleitet und kontrolliert. Diese soll auch ein Monitoring durchführen, um sicherzustellen, dass die Maßnahmenflächen für die Feldlerchen angenommen werden. Andernfalls sind externe Maßnahmen (z.B. die Anlage eines Blühstreifens) umzusetzen.

MV3: Bauzeitenregelung

Die Baufeldfreimachung erfolgt im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres, um eine Störung von Brutvögeln, besonders von Greifvögeln, die in näherer Umgebung ihre Horste haben, zu vermeiden. Zudem sind Bauarbeiten nur tagsüber durchzuführen, um Störungen für den nacht- und dämmerungsaktiven Fischotter auszuschließen. Sollte außerhalb dieses Zeitraumes die Baufeldfreimachung erfolgen, ist dies frühzeitig mit dem Fachgutachter und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die Durchführung erfolgt unter Einbeziehung des Fachgutachters (ÖBB).

MV4: Sicherung der Baustelle und der Anlage gegen Kleintierfallen

Schächte und Gruben, die während der Baumaßnahmen ausgehoben werden, können für Kleintiere eine Fallenwirkung haben. Es sind diese deshalb nur so lange wie notwendig offen zu halten und spätestens zu Tagesschluss zu

verschließen. Vor dem Verschluss sind die Bauschächte auf Kleintiere zu kontrollieren und diese ggf. zu beräumen. Die Tiere sind an störungsfreien Stellen, z.B. am Ufer- oder Waldrand, auszusetzen. Die Ökologische Baubegleitung ist hinzuzuziehen.

Strukturen innerhalb der Anlage, die eine Fallenwirkung auf Kleintiere haben können, sind zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind Strukturen zu schaffen, über welche sich Kleintiere selbst aus den Fallen befreien können (z.B. Amphibienleitern).

MV5: Vergrämung durch Flutterbänder (im Bedarfsfall)

Baumaßnahmen, die in die Brutzeit hineinreichen, dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen ausgeführt werden:

- Bauunterbrechungen dürfen nur weniger als 7 Tage dauern
- Vergrämungsmaßnahmen (gegen Besiedlung v. Bodenbrütern) in Form von Flutterbändern werden wie folgt errichtet:
 - o vor der Brutzeit, spät. zu Beginn oder bei Bauunterbrechungen von mehr als 7 Tagen, spät. am 8. Tag aufgestellt und sind zu Baubeginn funktionstüchtig
 - o die Pfosten für das Flutterband sind mind. 50 cm hoch und das Flutterband nur so lang, dass es nicht auf dem Boden aufkommt und frei „flattern“ kann
 - o Der Pfostenabstand beträgt 25 m
- Der Bewuchs ist außerdem niedrig zu halten

MV6: Amphibienzaun (im Bedarfsfall)

Reichen die Baumaßnahmen in die Aktivitätszeit der Amphibien hinein (ab Anfang Februar), ist ein Schutzzaun für Amphibien zu errichten, welcher diese davon abhält auf das Baufeld zu emigrieren. Der Zaun ist entlang der Geltungsbereichsgrenzen zu ziehen und hat dabei die Grabensysteme aus dem Baufeld ebenfalls auszuschließen. Der genaue Verlauf ist mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.

MV7: Gehölzerhalt – Neuntöter, Bluthänfling, Feldsperling, Star

Für die Vermeidung von Lebensraumverlust für Neuntöter, Bluthänfling, Feldsperling und Star sind alle Gehölzstrukturen auf der Vorhabenfläche sowie angrenzend zu erhalten, damit eine möglichst strukturreiche

Landschaft fortbestehen kann, in welcher genannte Vogelarten genügend Lebensraum finden. Hierfür wird die Maßnahmenfläche M1 vorgesehen.

MV8: Überprüfung der zu fällenden Gehölze vor der Rodung (im Bedarfsfall)

Sollte es dennoch zu Gehölzentfernungen kommen, so sind diese vor der Rodung auf das Vorhandensein von Brut-, Nist- und Lebensstätten (z.B. Spalten- und Höhlenquartieren oder Nester von Freibrütern) durch die ÖBB (ggf. mit Endoskop) zu kontrollieren, bevor die Freigabe erteilt werden kann. Werden im Zuge der Kontrolle der zu fällenden Bäume Höhlungen festgestellt, die eine Eignung als Lebensstätte für Höhlenbrüter, Freibrüter oder baumbewohnende Fledermäuse aufweisen, sind entsprechende Ersatzlebensstätten (Nistkästen bzw. Ersatzquartiere) erforderlich, die in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung an geeigneten Standorten angebracht werden. Außerdem sind die gefälltten Gehölze zu ersetzen, um den Lebensraum für Tiere zu erhalten.

MV9: Bodenabstand des Schutzzaunes

Die Umzäunung der Anlage soll zwischen der Zaununterkante und dem Boden einen Spalt von 20 cm freilassen, um eine Nutzung der Fläche durch Kleinsäuger wie dem Fischotter zu ermöglichen.

MV10: Abstand zu Gehölzen – Fledermäuse

Zu den Gehölzen ist mind. ein Abstand von 10 m einzuhalten, um somit die Jagstrukturen der Fledermäuse freizuhalten. Von der Maßnahme profitieren ebenfalls bodenbrütende Vogelarten, sowie Greifvögel auf Nahrungssuche.

6.2. Ausgleichsmaßnahmen

MA1: Heckenpflanzung – Neuntöter, Bluthänfling, Feldsperling

Um die Neuversiegelung durch die Anlage auszugleichen und weiteren Lebensraum für die Arten Neuntöter, Bluthänfling, Feldsperling und weitere freibrütende Arten zu schaffen, sind entlang des Weges, welcher im westlichen Teil die Vorhabenfläche auf der Nord-Süd-Achse quert, Hecken

gemäß Pflanzliste 1, in versetzter Anordnung und im Reihenabstand von 1,00 m und im Pflanzabstand von 1,50 m zu pflanzen.

Tabelle 6: Pflanzliste 1

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Gewöhnlicher Ginster
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

MA2: Feldlerchenausgleichsflächen

Zur Aufwertung für die Feldlerchen sollen die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs extensiv bewirtschaftet werden. Das geht mit dem Verzicht von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln einher, sowie einer reduzierten Mahdhäufigkeit.

Insgesamt sind acht Feldlerchenreviere von der Planung betroffen, für diese sind entsprechend 0,5 ha/ BP freizuhalten und aufzuwerten.

Die Aufwertung erfolgt durch die extensive Nutzung. Insbesondere die Randbereich werden von der Planung freigehalten und als Maßnahmenfläche für die Feldlerchen festgeschrieben. Dies bedeutet auch, dass der Bereich innerhalb der Brutsaison (Mitte März – Mitte Juli) nicht gemäht und befahren werden darf.

Bei der Auswahl der Flächen ist außerdem darauf zu achten, dass diese sich in ausreichender Entfernung zu vertikalen Strukturen befinden. Das bedeutet ein Mindestabstand von >50 m zu Gehölzen und Wald ist einzuhalten, sowie auch ein Abstand zu bestehenden Wegen.

Die Maßnahme MV3: Bauzeitenregelung gilt ebenfalls zum Schutz der Feldlerche. Sind die Baumaßnahmen nicht außerhalb der Fortpflanzungsperiode durchzuführen. Sind frühzeitige (vor Beginn der Brutaktivitäten) Vergrämnungsmaßnahmen (MV5) umzusetzen. Um einen Time-lag Effekt für die Bereitstellung von störungsfreien und unbebauten Flächen zu vermeiden, sind während der Bauzeit störungsfreie Bereiche abzugrenzen, die vorübergehend als Feldlerchenrevier zur Verfügung stehen. Dies ist mit einer ökologischen Baubegleitung abzustimmen.



Abbildung 10: Maßnahmenflächen: Feldlerchen

7. Zusammenfassung

In der Gemeinde Glewitz, im Landkreis Vorpommern-Rügen, plant der Vorhabenträger die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Agri-PV-Anlagen Jahnkow/Wolthof“ mit einer Größe von etwa 65,75 ha. Diese soll sich nördlich der Ortsteile Glewitz, Jahnkow und Wolthof über Ackerland, Weiden und Wiesen erstrecken. Es sind die Flurstücke 5, 12 (tlw.), 19, 20 und 80 in der Flur 11, der Gemarkung Jahnkow und die Flurstücke 35 und 36 in der Flur 11, der Gemarkung Wolthof in der Planung vorgesehen.

Das geplante Bauvorhaben dient der Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung und gleichzeitiger Erzeugung regenerativer Energie als Beitrag zum Klimaschutz und den genannten Zielsetzungen der EU und der Bundesrepublik Deutschland. Um die im EEG formulierten Bedingungen hinreichend zu erfüllen, wird für die geplanten Bauungs- und Nutzungsziele der Fläche die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens nach § 2 BauGB beabsichtigt.

In dem Untersuchungszeitraum August 2024 bis Juli 2025 wurden folgende Artgruppen untersucht: Säugetiere (Fledermäuse, Wolf, Biber, Fischotter, Haselmaus), Avifauna, Reptilien, Amphibien und Insekten. Auf Grundlage der Untersuchungen wurde die Betroffenheit von Fischotter, Fledermäusen, Vögeln und Amphibien ermittelt. In der Artengruppe Vögel sind dabei je ein Revier des Bluthänflings, des Stars, und des Neutöters sowie drei Reviere des Feldsperlings und acht Feldlerchenreviere betroffen. Zudem wurden drei Mäusebussardhorste, ein Turmfalke- sowie ein Rotmilan- und Schwarzmilanhorst in den nördlich gelegenen Gehölzen kartiert. Bis auf die Bauzeitenregelung sind für die Großvögel keine weiteren Maßnahmen zu unternehmen. Es wurden für die betroffenen Arten und Artengruppen die Vermeidungsmaßnahmen MV1 – MV10 sowie die Ausgleichsmaßnahmen MA1 – MA2 formuliert. Die Maßnahmen werden im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Hinweise aufgenommen und im städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB bzw. Durchführungsvertrag mit den Vorhabenträger rechtlich gesichert.

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, sind Verbotstatbestände nach §45 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 ausgeschlossen. Danach ist keine naturschutzrechtliche Genehmigung für eine Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

8. Literatur

1. Bundesministerium der Justiz. *BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz*. (2009).
2. Bundesministerium der Justiz. *BArtSchV - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten*. (2013).
3. Europäische Union. RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (2009).
4. Bundesministerium der Justiz. *BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz*. (2009).
5. Bundesamt für Naturschutz. BfN - FFH-VP-Info - FFH-Arten (Anh. II FFH-RL). *FFH-VP-Info* <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,3,10>.
6. Herden, C., Rasmus, J. & Gharadjedaghi, B. Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. 169 (2009).
7. Maysun solar Deutschland. Erzeugen Photovoltaikanlagen Lärmbelastung? *PV Magazine* <https://www.pv-magazine.de/unternehmensmeldungen/erzeugen-photovoltaikanlagen-laermbelastung/> (2026).
8. PVS Solarstrom. Antireflexschicht. <https://photovoltaiksolarstrom.com/photovoltaiklexikon/antireflexschicht/>.
9. Fritz, B. *et al.* Bioreplicated coatings for photovoltaic solar panels nearly eliminate light pollution that harms polarotactic insects. *PLOS ONE* **15**, e0243296 (2020).
10. KNE - Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende. KNE | Blend- und Reflektionswirkung von Solarparks auf fliegende Vögel | Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende. *KNE | Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende* <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/blend-und-reflektionswirkung-von-solarparks-auf-fliegende-voegel/> (2024).
11. Nachtsheim, J. Projekt Agri-Photovoltaik (Agri-PV) auf Dauergrünland. *Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg* <https://lazbw.landwirtschaft-bw.de/,Lde/Startseite/Themen/Agri-PV+im+Gruenland>.
12. Schlegel, J. *Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen Auf Biodiversität Und Umwelt*. 72 <https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10746> (2021).
13. Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE). *Minist. Für Landwirtsch. Umw. Mecklenbg.-Vorpommern* (2018).
14. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen. (2012).
15. Skiba, R. Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Dektoranwendung. (2003).
16. STUART PARSONS, GARETH JONES. ACOUSTIC IDENTIFICATION OF TWELVE SPECIES OF ECHOLOCATING BAT BY DISCRIMINANT FUNCTION ANALYSIS AND ARTIFICIAL NEURAL NETWORKS. (2000).
17. Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. & Lang, J. *Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands*. (Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 2020).

18. KNE - Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende. Wie ist der Wissensstand zu möglichen Auswirkungen von Solarparks auf die Fledermausaktivität und welche Schlussfolgerungen lassen sich daraus ziehen? *Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende* <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/kne-antwort-354-zu-den-auswirkungen-von-solarparks-auf-fledermaeuse/> (2024).
19. Hoiß, B. Fledermäuse und Photovoltaik-Freiflächenanlagen. *Bayrische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege* <https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/meldungen/wordpress/fledermaeuse-photovoltaik/> (2023).
20. Tinsley, E., Froidevaux, J. S. P., Zsebök, S., Szabadi, K. L. & Jones, G. Renewable energies and biodiversity: Impact of ground-mounted solar photovoltaic sites on bat activity. *J. Appl. Ecol.* **60**, 1752–1762 (2023).
21. Szabadi, K. L. *et al.* The use of solar farms by bats in mosaic landscapes: Implications for conservation. *Glob. Ecol. Conserv.* **44**, e02481 (2023).
22. Bundesamt für Naturschutz. Steckbrief - Muscardinus avellanarius - Haselmaus.
23. Bundesamt für Naturschutz. Biber | Castor fiber. *Bundesamt für Naturschutz* <https://www.bfn.de/artenportraits/castor-fiber>.
24. Aktion Fischotterschutz e.V. Otterverbreitung - OTTER SPOTTER. *Otter Spotter* <https://www.otterspotter.de/otterverbreitung>.
25. Bundesamt für Naturschutz. Fischotter | Lutra lutra | Steckbrief. *Bundesamt für Naturschutz* <https://www.bfn.de/artenportraits/lutra-lutra>.
26. DBBW – Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf. Karte der Territorien - DBBW. <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien>.
27. *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. (DDA Verlag, Steckby, 2025).
28. Hessen Mobil. Kartiermethodenleitfaden Fauna und Flora bei straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen. **3**, (2020).
29. LUNG MV. Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse. (2016).
30. Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. Steckbrief - Neuntöter Lanius collurio.
31. Vökler, S., Heinze, Z., Dietrich Sellin, & Dr. Horst Zimmermann. Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. *Minist. Für Landwirtsch. Umw. Verbraucherschutz Mecklenbg.-Vorpommern* **3**, (2014).
32. Ryslavy, T. *et al.* Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. in *Berichte zum Vogelschutz* 13–112 (2020).
33. Bundesamt für Naturschutz. Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Report.jsp?art=21308&wg=5> (2023).
34. KNE - Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende. Antwort 313_Auswirkungen von Solarparks auf die Funktion als Nahrungshabitat für Greifvögel. *Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende* <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/313-solarparke-als-nahrungshabitate-fuer-greifvoegel/>.

35. HANNAH MONTAG¹ & H. Montag, G Parker & T. Clarkson. The Effects of Solar Farms on Local Biodiversity; A Comparative Study. (2016).
36. Scheller, W., Mika, F. & Köpke, G. Studie zu Auswirkungen von Photovoltaik-Anlagen auf Schreiadlerlebensräume Teil 1. https://www.stadtmarlow.de/dokumente/upload/12461_B-Plan_24_-_06_Studie_Schreiadler_PV_Anlagen_-_Oeffentlichkeitsbeteiligung.pdf (2020).
37. Dr. W. Scheller. Studie zu Auswirkungen von Photovoltaik-Anlagen auf Schreiadlerlebensräume. (2020).
38. GVOBL.MV. *Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) Vom 23. Februar 2010**. *GVOBl. M-V 2010*, 66 vols 791–9 (2015).
39. Arbeitsgemeinschaft Feldherpetologie und Artenschutz. Verbreitungsatlas einheimischer Reptilien und Amphibien.
40. MARTIN SCHLÜPMANN, ALEXANDER KUPFER. Methoden der Amphibienerfassung – eine Übersicht. *Z. Für Feldherpetologie Suppl. 15* 7–84 <https://herpetofauna-nrw.de/downloads/schluepmann--kupfer-2009-methoden-der-amphibie.pdf> (2009).
41. Dolek, M. Proserpinus proserpina - Nachtkerzenschwärmer. *Bundesamt für Naturschutz* <https://www.bfn.de/artenportraits/proserpinus-proserpina>.
42. Bundesamt für Naturschutz. *Lycaena dispar* - Großer Feuerfalter.
43. Bundesamt für Naturschutz. *Lycaena helle* - Blauschillernder Feuerfalter.
44. Henneberg, M. Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ). (2023).
45. LUNG MV. Steckbriefe der in MV vorkommenden Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie. *Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie - Mecklenburg-Vorpommern* <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/artenschutz/ffh-arten> (2004).
46. Schwenk, K. *Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 'Auf der Wieck'*. 84 (2022).
47. Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler & K. Witt. Atlas Deutscher Brutvogelarten. <http://eurobirdportal.org> (2014).
48. Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Artengruppen - Vögel. *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen* <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103185> (2025).

9. Planungsdokumente

MKG Projekt GmbH (27.10.2024): Bebauungsplan Nr.1 „Agri-PV-Anlagen Jahnkow/Wolthof“ – Vorentwurf

MKG Projekt GmbH (27.10.2024): Begründung zum Bebauungsplan Nr.1 „Agri-PV-Anlagen Jahnkow/Wolthof“ – Vorentwurf

10. Anhang

10.1. Formblätter

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in MV:</p> <p>Angaben zu Autökologie</p> <p><i>Der Fischotter ist an semi-aquatische Lebensräume angepasst. Dort nutzt er insbesondere die Uferbereich in denen er nach Nahrung sucht. Die Art ist carnivor, nutzt, als Stöberjäger, allerdings das gesamte Nahrungsspektrum seines Lebensraums (Fische, Krebse, Mollusken, Insekten, Amphibien, Vögel). Die Art ist dämmerungsaktiv und sehr mobil. Innerhalb einer Nacht können große Strecken zurück gelegt werden (>20 km). Die Reviere sind entsprechend groß, wobei sich die Größe je nach Qualität der Biotope unterscheiden kann⁴⁵.</i></p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</p> <p><i>Die Art kommt in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend vor.</i></p> <p>Gefährdungsursachen</p> <p><i>Der Fischotter wurde innerhalb des 19 Jahrhunderts stark bejagt, wodurch die Bestände stark reduziert wurden und die Art in Europa nur noch in isolierten Teilarealen vorkommt. Heute leidet die Art insbesondere unter der Zerschneidung und Zerstörung der Lebensräume, Umweltschadstoffe, dem Straßenverkehr, Fischreusen, Eutrophierung der Gewässer, dem tech. Gewässerausbau, Entwässerung und Störung durch z.B. dem Tourismus⁴⁵.</i></p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<p>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><i>Fundierte Aussagen zur Population können nur anhand von konsequenten Totfundauswertungen getroffen werden.</i></p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> - MV 2: Ökologische Baubegleitung - MV3: Bauzeitenregelung - MV4: Sicherung der Baustelle und der Anlage gegen Kleintierfallen - MV9: Bodenabstand des Schutzzauns
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><i>Die Bebauung findet außerhalb der Aktivitätszeiten statt. Außerdem werden die direkten Uferbereiche nicht bebaut und die Baustellen täglich auf potenzielle Fallenwirkungen kontrolliert.</i></p>

Fischotter (*Lutra lutra*)**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. §44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Bebauung findet außerhalb der Aktivitätszeiten statt. Nach den Bauarbeiten ist die Fläche querbar und schränkt die Bewegung der Art nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Uferbereiche werden geschützt und sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Dadurch schließt sich auch eine Betroffenheit aus.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbottatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)

Fledermaus-Arten – Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Graue Langohr (*Plecotus austriacus*)

Schutzstatus

■ Anh. IV FFH-Richtlinie □ europäische Vogelart gem. Art 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in MV:

Angaben zu Autökologie

Breitflügelfledermaus:

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Art in Siedlungen. Sie tritt bevorzugt in gehölzreichen Randgebieten von Städten sowie Dörfern auf. Die Art gilt als relativ ortstreu und führt nur geringe Wanderungen (selten über 40–50 km) zwischen Sommer- und Winterquartier durch. Die Wochenstuben werden ab Ende April / Anfang Mai bezogen und Ende August / Anfang September wieder geräumt.

Sommerquartiere der Art finden sich fast ausschließlich in Spaltenquartieren an und in Gebäuden. Wochenstuben finden sich in größeren Spalträumen, z.B. in Dachstühlen und hinter Fassadenverkleidungen. Einzeltiere, meist Männchen, nutzen auch Baumhöhlen und Nistkästen. Wochenstuben umfassen meist 20-50 Weibchen. Winterquartiere werden überwiegend in frostfreien Gebäuden und anderen Bauwerken bezogen. Die Quartiere sind kühl und trocken und können sich in Zwischendecken, Gebäudespalten und Ähnlichem befinden. Teilweise liegen sie in demselben Gebäude wie die Sommerquartiere. Die Breitflügelfledermaus überwintert zumeist einzeln, Massenquartiere sind nicht bekannt.

Zur Wochenstubenzeit werden verschiedene Landschaftsstrukturen im Umfeld der Quartiere genutzt. Halboffene und offene Bereiche wie strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Weiden, Waldränder, Gewässer aber auch die inneren Bereiche von Siedlungen werden von der Art gebraucht. Eine Strukturierung der Fläche durch einzelne Laubbäume erhöht die Attraktivität als Jagdhabitat. Wälder werden meist nur entlang von Schneisen und Wegen beflogen. Als Jagdhabitat werden Flächen im Umkreis von durchschnittlich 4,5–6,5 km um das Quartier genutzt, vereinzelt sind jedoch auch Fernflüge von 10 km und mehr möglich. Die Breitflügelfledermaus jagt in einer mittleren Höhe von 3–5 m in einem langsameren aber wendigen, kurvenreichen Flug ohne stärkere Strukturbindung. Transferflüge, z.B. zwischen Quartier und Jagdgebiet werden schnell und in einer Höhe von 10–15 m durchgeführt.

Großer Abendsegler:

Der Große Abendsegler bevorzugt reich strukturierte, höhlenreiche Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Er zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der Abzug in die Winterquartiere, die überwiegend in West- und Südwestdeutschland sowie in der Schweiz und angrenzenden Regionen in Frankreich und Belgien liegen. Ein Teil der nordostdeutschen Population überwintert in den Reproduktionsgebieten.

Sommerquartiere sind vor allem in Spechthöhlen und anderen Baumhöhlen in 4 - 12 m Höhe zu finden. Regelmäßig nutzt der Große Abendsegler größere Fledermauskästen, selten werden auch Quartiere in Gebäuden bezogen. Häufig liegt eine Klumpung von Quartieren vor, d. h. einer Wochenstube sind mehrere weitere Quartiere, z. B. Männchenquartiere in der Umgebung, zugeordnet. Wochenstuben umfassen 20 bis 50 (100) Tiere. Winterquartiere werden überwiegend in Baumhöhlen, frostfreien Bauwerken und Gebäuden sowie in Felswänden (Süddeutschland) bezogen. In geeigneten Bauwerken können bis zu mehrere Tausend Tiere überwintern. In Baumhöhlen überwintern 100 - 200 Tiere. Zur Wochenstubenzeit werden insektenreiche Landschaftsteile, z. B. große Wasserflächen, Wiesen, lichte Wälder, Felder, aber auch Siedlungsbereiche, die einen hindernisfreien Flugraum aufweisen, im weiteren Umfeld der Sommerquartiere relativ unspezifisch genutzt (regelmäßige Jagdflüge von über 10 km).

Fledermaus-Arten – Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Graue Langohr (*Plecotus austriacus*)

Der Große Abendsegler ist eine schnell fliegende Art, die aber auf engem Raum wenig wendig ist. Er jagt vorwiegend den freien Luftraum in Höhen zwischen 10 bis 50 m. Tiefere Jagdflüge können über Wiesen und Gewässer beobachtet werden.

Mückenfledermaus:

Die Mückenfledermaus wurde in Deutschland erst in den 1990er Jahren als selbstständige Art erkannt. Vorher wurde sie der Zwergfledermaus zugerechnet. Daher liegen bisher nur eingeschränkte Angaben zur Ökologie der Art vor. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus tritt die Art verstärkt in naturnahen Lebensräumen, insbesondere in gehölzbestandenen Feuchtgebieten, wie Auen Niedermooren und Bruchwäldern, auf. Zu saisonalen Wanderungen der Art liegen bisher wenige Informationen vor. Einerseits wird eine Ortstreue, ähnlich der der Zwergfledermaus, vermutet, andererseits liegen Nachweise von Fernflügen über mehrere hundert Kilometer vor. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Mitte/Ende August genutzt.

Wochenstubenquartiere befinden sich sowohl in Spaltenquartieren an Gebäuden als auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen. In den Wochenstuben treten meist mehr Weibchen als bei der Zwergfledermaus auf. In Deutschland können sie bis zu 300 Tiere umfassen. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich Winterquartiere in Gebäuden, Baumquartieren und Fledermauskästen. Die Überwinterung der Mehrzahl der Tiere in Baumhöhlen wird vermutet. Zur Wochenstubenzeit werden besonders Gehölz bestandene Feuchtgebiete wie Auen, Niedermoore und Bruchwälder sowie Gewässer jeder Größenordnung genutzt. Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere, in einer Entfernung von durchschnittlich 1,7 km. Der Flug der Art ist schnell und wendig. Die Mückenfledermaus jagt im Mittel kleinräumiger und dichter an der Vegetation als die Zwergfledermaus. Die vorliegenden Angaben (DIETZ et al. 2007, MEINIG & BOYE 2004) enthalten keine Angaben zur Flughöhe der Art, lassen jedoch vermuten, dass ähnlich der Zwergfledermaus eine Flughöhe von 2 - 6 m bei teilweiser Strukturgebundenheit anzusetzen ist.

Rohrfledermaus:

Die Rohrfledermaus besitzt eine große Affinität zu gewässernahen Waldgebieten sowie gehölzbestandenen Feuchtgebieten. Die Rohrfledermaus zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen (STEFFENS et al. 2004). Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der nach Südwesten gerichtete Abzug in die Winterquartiere, gleichzeitig erfolgt der Durchzug der baltischen Population. Die Überwinterungsquartiere liegen z. T. sehr weit entfernt (1.000 - 2.000 km), z. B. in den Niederlanden, Frankreich, Süddeutschland und der Schweiz. Nur vereinzelt überwintert die Art in Norddeutschland, wahrscheinlich handelt es sich hierbei jedoch um Tiere aus dem baltischen Raum.

Sommerquartiere sind vor allem in Baumhöhlen und -spalten zu finden. Waldrandnahe Bäume die häufig abgestorben oder absterbend sind, werden bevorzugt. Wochenstuben liegen häufig in der Nähe von Gewässern. Zuweilen werden Spaltenquartiere an waldnahen Gebäuden genutzt. Die Art nutzt regelmäßig Fledermauskästen. Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 20 - 200 Weibchen. Winterquartiernachweise liegen aus Baumhöhlen, Holzstapeln, Mauer- und Felsspalten vor. Die typischen Nahrungshabitate der Rohrfledermaus sind während der Wochenstubenzeit Gewässer, Feuchtgebiete und Feuchtwiesen innerhalb bzw. angrenzend an Waldgebiete sowie die gewässernahen Waldpartien selbst. Unter der Voraussetzung der Gewässernähe werden sowohl Bruchwälder, Laubwälder auf Mineralboden sowie Nadelwälder genutzt. Jagdgebiete können bis 6,5 km vom Quartier entfernt liegen, die sommerlichen Aktionsräume einzelner Tiere betragen 10 - 22 km².

Die Rohrfledermaus ist eine schnell und geradlinig fliegende Art, die in 4 bis 15 m Höhe entlang von Waldrändern, Schneisen, Uferbereichen und über dem Wasser jagt. Über Wasserflächen ist der Jagdflug teilweise niedriger. Auf Transferflügen orientiert sich die Art oft an Leitstrukturen, z. B. Waldränder, Hecken u. Ä., sie kann jedoch auch große Flächen offen überfliegen.

Zwergfledermaus:

Fledermaus-Arten – Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Graue Langohr (*Plecotus austriacus*)

Der Vorkommensschwerpunkt der Zwergfledermaus befindet sich im menschlichen Siedlungsraum, auch Stadtzentren werden von der Art besiedelt. Daneben tritt sie u. a. auch in Waldgebieten auf. Die Zwergfledermaus zählt zu den ortstreuen Arten. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier umfassen selten mehr als 10 – 20 km. Es liegen zwar einzelne Fernfunde vor, jedoch können Verwechslungen mit anderen Arten der Gattung nicht ausgeschlossen werden. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Zwischen November und Anfang April hält sich die Art in den Winterquartieren auf.

Sommerquartiere der Zwergfledermaus finden sich vornehmlich in Spalten an Gebäuden, z. B. in den Fugen von Plattenbauten. Daneben werden auch Baumhöhlen und –spalten sowie Nistkästen durch die Art besiedelt. Wochenstubennachweise aus Wäldern liegen bisher aber nur aus Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg Weibchen, selten bis zu 250 Exemplare. Die Winterquartiere befinden sich vorwiegend in Gebäuden und Bauwerken (Brücken, Kirchen, spaltenreichen Gebäuden) und können mehrere tausend Tiere umfassen. Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere (1 – 2 km). Grenzstrukturen wie Waldränder, Hecken und Wege, aber auch Gewässer und Parks werden entlang von Flugbahnen bejagt. Regelmäßig jagt die Art an Straßenbeleuchtungen.

Der Flug der Art ist schnell und wendig. Meist folgt die Zwergfledermaus bei der Jagd, wie bei Transferflügen, linearen Strukturen und fliegt in einer Höhe von 2 – 6 m. Jedoch besteht keine enge Bindung an entsprechende Leitstrukturen⁴⁶.

Kleiner Abendsegler:

Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die von Frühjahr bis Herbst vor allem in strukturreichen Laub- und Mischwäldern lebt und Baumhöhlen als Sommerquartiere nutzt. Die Weibchen bilden Wochenstubenkolonien, ziehen meist ein bis zwei Junge pro Jahr auf und sind während der Jungenaufzucht nachtaktiv mit regelmäßigen Rückkehrern zum Säugen.

Die Art jagt schnell und wendig vor allem Fluginsekten wie Nachtfalter und Zweiflügler in Wäldern, an Waldrändern, über Gewässern und teilweise auch außerhalb des Waldes, wobei große Aktionsräume ohne feste Jagdgebiete genutzt werden. Quartierwechsel erfolgen häufig, Männchen besetzen zur Balzzeit spezielle Paarungsquartiere. Der Kleine Abendsegler ist eine ausgeprägte Zugfledermaus, die saisonal teils sehr weite Strecken zurücklegt und Baumhöhlen, Kästen oder seltener Gebäude als Winterquartiere nutzt⁴⁵.

Nordfledermaus:

Die Art besiedelt insbesondere Gebäude und legt dort ihre Wochenstuben an. Im Winter sucht sie meist unterirdische trockene Verstecke auf, in denen sie meist frei hängt. Dort kann sie bei bis zu -7°C überwintern. Beim Jagen folgt die Art gerne Leitstrukturen. Ist aber sowohl in Siedlungen, als auch an Gewässern und in Wäldern, unterschiedlichster Art, zu finden. Sie bevorzugt die Jagd im freien Luftraum und kann dabei Geschwindigkeiten von 20 km/h erreichen.

Die Art besitzt unter den Fledermäusen die nördlichste Verbreitungsgrenze und ist im alpinen Raum noch bis zu 2000 m ü.NN anzutreffen⁴⁵.

Graue Langohr:

Das Graue Langohr lebt vor allem in dörflich geprägten, warmen Kulturlandschaften und nutzt Gebäude als Sommer- und Wochenstubenquartiere, während es im Winter kälteunempfindliche Verstecke wie Kirchtürme, Keller, Dachräume oder Felsspalten aufsucht. Die standorttreuen Weibchen bilden kleine Wochenstubenkolonien, in denen meist ein Junges pro Jahr geboren wird.

Die Art jagt überwiegend nachts in strukturreichen Lebensräumen nahe am Quartier, ernährt sich hauptsächlich von Schmetterlingen und nutzt sowohl langsame Jagd nahe der Vegetation als auch schnellere Flüge im offenen Luftraum. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren sind meist kurz, die Lebenserwartung liegt überwiegend bei fünf bis neun Jahren⁴⁵.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Fledermaus-Arten – Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Graue Langohr (*Plecotus austriacus*)

nachvollziehbare Aussage zur Abgrenzung der lokalen Population und deren Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet ermöglichen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF):

- MV8: Überprüfung der zu fällenden Gehölze vor der Rodung (Bedarfsfall)
- MV10: Abstand zu Gehölzen - Fledermäuse

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt wird oder nicht erfüllt wird:

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Zudem treten die baubedingten Störungen nur temporär auf. Zur Minderung der Störungen wird ein Abstand zu den Gehölzen eingehalten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. §44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (tageszeit) kann der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden.

Fledermaus-Arten – Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Graue Langohr (*Plecotus austriacus*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es befinden sich keine Quartiere im Bereich des Vorhabens. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbottatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie ■ europäische Vogelart gem. Art 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in MV: Angaben zu Autökologie <i>Die Art ist typischer Bewohner des Offenlands, bevorzugt dennoch reich strukturierte extensiv genutztes Offenlands. Brutreviergrößen sind etwa 0,25 – 0,5 ha groß. Nester werden in Bodenmulden ab April angelegt.</i> Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern <i>Bestände nehmen zunehmend ab. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art flächendeckend verbreitet und zeigt im Vergleich zu westlich gelegenen Bundesländern noch relativ hohe Brutbestände. Pro Quadrant zwischen 151 und 3000 Brutpaare⁴⁷.</i> Gefährdungsursachen Die Intensivierung der Landwirtschaft und die Umwandlung von extensiv genutzten Feldern sowie Brachen und Blühflächen gefährdet zunehmend die Bestände der Art.
Vorkommen im Untersuchungsraum ■ nachgewiesen □ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Abgrenzung der lokalen Population <i>Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.</i>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF): - MV3 – Bauzeitenregelung - MV5 – Vergrämung durch Flatterbänder (Bedarfsfall) - MA2 - Feldlerchenausgleich
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ■ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Durch die Bauzeitenregelung wird eine Beeinträchtigung der Feldlerchen vermieden. Falls die Bauzeit überschritten wird soll eine Vegrämungsmaßnahme eine Verletzung/ Tötung vermeiden. Dies ist durch eine ökologische Baubegleitung zu monitoren, um ggf. frühzeitig weitere Maßnahmen umzusetzen.</i>
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. §44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit der Einhaltung der Maßnahmen werden die Tiere während der Bautätigkeit nicht gestört. Wenn die Arbeiten innerhalb der Brutsaison fortgeführt werden, werden störungsfreie Flächen für die Feldlerche vorgehalten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Mit der Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbottatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in MV: Angaben zu Autökologie <i>Der Neuntöter ist ein mittelgroßer, auffällig gefärbter Singvogel der halboffenen Kulturlandschaft, der sich vor allem von Insekten und Spinnen, seltener auch von Kleinsäugetern und Jungvögeln ernährt und seine Beute häufig auf Dornen aufspießt. Er ist ein Langstreckenzieher und überwintert in Ost- und Südafrika. In Mecklenburg-Vorpommern brütet er vor allem in strukturreichen Landschaften mit Gebüsch, Hecken und insektenreichen Offenflächen, wobei die Brut ab Mai beginnt und die Jungen bis Juli flügge werden. Die Art ist in den Mittelgebirgen weit verbreitet, im Tiefland jedoch selten; der Bestand wird auf mehrere tausend Brutpaare geschätzt, mit einem Schwerpunkt in der Medebacher Bucht⁴⁸.</i> Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern <i>Die Art kommt in Deutschland flächendeckend vor. In Mecklenburg-Vorpommern sind zwischen 8-400 Brutpaare pro Quadranten gelistet⁴⁷.</i> Gefährdungsursachen <i>Eine Gefährdung besteht durch den Verlust und die Entwertung halboffener strukturierter Landschaften, sowie der Nutzungsänderung und Intensivierung bislang extensiv genutzter Grünlandflächen und -säume. Die geht meist mit einer Verschlechterung des Nahrungsangebots einher⁴⁸.</i>
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Abgrenzung der lokalen Population <i>Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.</i>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF): - MV3: Bauzeitenregelung - MV7: Gehölzerhalt – Neuntöter, Bluthänfling, Feldsperling, Star - MA1: Heckenpflanzung – Neuntöter, Bluthänfling, Feldsperling
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Die Bruthabitate der Art bleiben erhalten und die Bauzeitenregelung stellt sicher, dass die Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätsperiode in MV stattfinden (Neuntöter sind Zugvögel), sodass von keiner Schädigung ausgegangen werden kann.</i>
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. §44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG

Neuntöter (*Lanius collurio*)**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die Bauzeitenregelung findet keine Störung innerhalb der Brutperiode statt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da es zu keinen Fällungen der Gehölze kommt ist eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbottatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie ■ europäische Vogelart gem. Art 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
<i>Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in MV:</i> Angaben zu Autökologie (Text) <i>Der Bluthänfling besiedelt vor allem offene bis halboffene Landschaften. Die Art ist freibrütend und legt die Nester in Kleingehölzen wie Hecken und Gebüsch an. Von Bedeutung sind insbesondere auch Ruderalflächen und Staudensäume für die Nahrungssuche, welche außerhalb des Nestreviers stattfindet.</i> Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern (Text) <i>Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet. er Brutbestand wird auf 13.500 - 24.000 Brutpaare geschätzt wobei ein Rückgang in den letzten Jahren zu verzeichnen ist.</i> Gefährdungsursachen (Text) <i>Die Hauptgefährdungsursache liegt im Rückgang von Kraut- und Staudensäumen und ähnlichen Nahrungshabitaten.</i>
Vorkommen im Untersuchungsraum ■ nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Abgrenzung der lokalen Population <i>Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.</i>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF): - MV3: Bauzeitenregelung - MV7: Gehölzerhalt – Neuntöter, Bluthänfling, Feldsperling, Star - MV8: Überprüfung der zu fällenden Gehölze vor der Rodung (im Bedarfsfall) - MA1: Heckenpflanzung – Neuntöter, Bluthänfling, Feldsperling
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ■ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.</i>
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. §44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da es zu keinen Fällungen der Gehölze kommt ist eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbottatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie ■ europäische Vogelart gem. Art 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in MV: Angaben zu Autökologie <i>Der Feldsperling besiedelt insbesondere Kulturlandschaften und ländliche Siedlungsrandlagen. Er ist vorwiegend ein Einzelbrüter in vorwiegend kleinräumigen Gehölzstrukturen. Die Art ist ein Höhlenbrüter und ist entsprechend auch in Nischen und Höhlungen von Gebäuden zu finden. Künstliche Nistangebote wie Nistkästen werden in der Regel gut angenommen.</i> Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern (Text) <i>Die Art hat in Mecklenburg-Vorpommern eine fast flächendeckende Verbreitung, mit Ausnahme von großen Waldgebieten und ausgeräumten, strukturarmen landwirtschaftlichen Gebieten. Für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 wird der Brutbestand der Art mit 38.000 – 52.000 Paaren angegeben.</i> Gefährdungsursachen (Text) <i>Die Art gilt als gefährdet, wobei ein möglicher Grund der Bestandrückgänge in der Intensivierung von landwirtschaftlichen Praktiken liegt.</i>
Vorkommen im Untersuchungsraum ■ nachgewiesen □ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum <i>Die Art wurde im Zuge der Brutvogelkartierung im Vorhabengebiet nachgewiesen.</i> Abgrenzung der lokalen Population <i>Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.</i>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF): - MV3: Bauzeitenregelung - MV7: Gehölzerhalt – Neuntöter, Bluthänfling, Feldsperling, Star - MV8: Überprüfung der zu fällenden Gehölze vor der Rodung (im Bedarfsfall) - MA1: Heckenpflanzung – Neuntöter, Bluthänfling, Feldsperling
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ■ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.</i>
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. §44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Feldsperling (*Passer montanus*)

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

■ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinen Rodungen der bestehenden Gehölzstrukturen, weshalb die Fortpflanzungsstätten des Feldsperling erhalten bleiben.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbottatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

■ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)

Tabelle 7: Relevanzprüfung für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassungen nachgewiesen= ja/ erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X	2	-	-	-	- ²⁾
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	X	2	po	x	Die Art wurde kartiert. Es wurden keine Individuen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen	- ⁴⁾
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X	2	po	x	Die Art wurde kartiert. Es wurden keine Individuen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen	- ⁴⁾
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	X	3	po	x	Die Art wurde kartiert. Es wurden keine Individuen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen	- ⁴⁾
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X	3	po	x	Die Art wurde kartiert. Es wurden keine Individuen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen	- ⁴⁾
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	X	3	po	x	ja	x
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X	1	-		-	- ²⁾
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X	2	-		-	- ²⁾
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X	2	po	x	Die Art wurde kartiert. Es wurden keine Individuen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen	- ⁴⁾
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	X	1	-	-	-	- ²⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassungen nachgewiesen= ja/ erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X	2	po	x	Die Art wurde kartiert. Es wurden keine Individuen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen	⁻⁴⁾
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	X	1	-	-	-	⁻²⁾
Fledermäuse							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X	1	po	x	-	⁻⁴⁾
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	X	0	-	-	ja	x
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	X	3	-	-	ja	x
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	X	2	po	-	Myotis-Arten in der Analyse nicht unterschieden	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassungen nachgewiesen= ja/ erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	X	1	-	-	Myotis-Arten in der Analyse nicht unterschieden	x
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	X	4	po	x	ja	x
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X	2	-	-	ja	x
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	X	1	-	-	Myotis-Arten in der Analyse nicht unterschieden	x
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	X	3	po	x	Myotis-Arten in der Analyse nicht unterschieden	x
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	X	1	-	-	ja	x
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	X	3	zwar im Quadrant, aber nicht genau dort	-	ja	x
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	X	4	po	x	ja	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassungen nachgewiesen= ja/ erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X	4	po	x	ja	x
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	X	-	po	x	ja	x
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	X	4	po	x	-	_ ⁴⁾
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	X	-	-	-	ja	x
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	X	1	-	-	-	_ ²⁾
Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	X	1	po (keine Verbreitungskarte bei BfN)	-	-	_ ⁵⁾
<i>Unio Crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	X	1	nein (keine Karte bei BfN)	-	-	_ ²⁾
Libellen							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	X	2	-	-	-	_ ²⁾
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	X	-	-	-	-	_ ²⁾
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X	1	-	-	-	_ ²⁾
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X	2	-	-	-	_ ²⁾
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X	1	-	-	-	_ ²⁾
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirsiche Winterlibelle	X	1	-	-	-	_ ²⁾
Käfer							

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassungen nachgewiesen= ja/ erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	X	1	keine Karte bei BfN	-	-	- ²⁾
Dytiscus latissimus	Breitrand	X	-	-	-	-	- ²⁾
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	X	-	-	-	-	- ²⁾
Osmoderma eremita	Eremit	X	4	-	-	-	- ²⁾
Falter							
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	X	2	po	-	Die Art wurde kartiert. Es wurden keine Individuen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen	- ⁴⁾
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	X	0	-	-	-	- ²⁾
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	X	4	-	-	-	- ²⁾
Meeressäuger							
Phocoena phocoena	Schweinswal	X	2	-	-	-	- ²⁾
Landsäuger							
Castor fiber	Biber	X	3	po	x	Die Art wurde kartiert. Es wurden keine Individuen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen	- ⁴⁾
Lutra lutra	Fischotter	X	2	po	x	ja	x
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	X	0	-	-	-	- ²⁾
Canis lupus	Wolf	X	0	po	x	Die Art wurde kartiert. Es wurden keine Individuen	- ⁴⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassungen nachgewiesen= ja/ erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
						im Untersuchungsgebiet nachgewiesen	
Fische							
Acipenser sturio	Baltischer Stör	X	0	-	-	-	- ¹⁾
Gefäßpflanzen							
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	X	1	-	-	-	- ²⁾
Apium repens	Kriechender Scheiberich-Sellerie	X	2	-	-	-	- ²⁾
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	X	R	-	-	-	- ²⁾
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	X	1	-	-	-	- ²⁾
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkräuter, Torf-Glanzkräuter	X	2	-	-	-	- ²⁾
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	X	1	-	-	-	- ²⁾

Erläuterungen:

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.3.2008 -Amtsblatt der EU L93, S.3ff..

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL: 0 ausgestorben bzw. verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, 4 potenziell bedroht, - in der jeweiligen RL nicht gelistet, R extrem selten
po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

x : trifft zu, - : trifft nicht zu, . : keine Angabe

1)

Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen und ihr Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich.

2)

Die Art kommt nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. Range-Karten des BFN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2025).

3)

Die Art tritt gemäß der landesweiten Range-Karten (BFN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2025) zwar im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens ist auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen sehr unwahrscheinlich.

4) Die Art tritt gemäß der landesweiten Range-Karten (BFN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2025) zwar im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurde bei erfolgten Bestandserfassungen der Artengruppe jedoch nicht nachgewiesen.

5)

Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen oder nur sehr lokal wirkenden Auswirkungen des Vorhabens ausschließen.

Tabelle 8: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Accipiter gentilis	Habicht	x				po	x	-	3)
Accipiter nisus	Sperber	x				po	x	-	3)
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger			x		-	-	-	2)
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger		x	x	0	-	-	-	1)
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger					po	x	x	x
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			x		po	x	-	3)
Acrocephalus scipaceus	Teichrohrsänger					po	x	-	3)
Acitis hypoleucos	Flussuferläufer			x	1	-	-	-	2)
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise					po	x	-	3)
Aegolius funereus	Raufußkauz	x	x			-	-	-	2)
Aix galericulata	Mandarinente					po	x	-	3)
Aix sponsa	Brautente					-	-	-	2)
Alauda arvensis	Feldlerche					po	x	x	x
Alca torda	Tordalk					-	-	-	2)
Alcedo atthis	Eisvogel		x	x	3	po	x	-	3)
Anas acuta	Spießente				1	-	-	-	2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Anas clypeata	Löffelente				2	-	-	-	2)
Anas crecca	Krickente				2	po	x	x	x
Anas penelope	Pfeifente					-	-	-	2)
Anas platyrhynchos	Stockente					po	x	x	x
Anas querquedula	Knäkente	x			2	po	x	-	3)
Anas strepera	Schnatterente					po	x	-	3)
Anser albifrons	Blässgans					po	x	x	6)
Anser anser	Graugans					po	x	x	6)
Anser erythropus	Zwerggans					po	x	-	7)
Anser fabalis	Saatgans					po	x	-	7)
Anser fabalis fabalis	Waldsaatgans					po	x	x	6)
Anser fabalis rossicus	Tundrasaatgans					-	-	-	7)
Anthus campestris	Brachpieper		x	x	1	-	-	-	2)
Anthus pratensis	Wiesenpieper				V	po	x	x	x
Anthus trivialis	Baumpieper					po	x	-	3)
Apus apus	Mauersegler					po	x	-	3)
Aquila chrysaetus	Steinadler				0	-	-	-	1)
Aquila clanga	Schelladler					-	-	-	2)
Aquila pomarina	Schreiadler	x	x		1	po	x	-	3)
Arenaria interpres	Steinwälzer				0	-	-	-	1)
Ardea cinerea	Graureiher					po	x	x	x
Asio flammea	Sumpfohreule	x	x		0	-	-	-	1)
Asio otus	Waldohreule	x				po	x	-	3)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Athene noctua	Steinkauz	x			1	-	-	-	2)
Aythya ferina	Tafelente				2	-	-	-	2)
Aythya fuligula	Reiherente				3	-	-	-	2)
Aythya marila	Bergente					-	-	-	2)
Aythya nyroca	Moorente	x	x	x	0	-	-	-	1)
Bonasa bonasia	Haselhuhn		x		0	-	-	-	1)
Botaurus minutus	Zwergdommel		x	x	1	-	-	-	2)
Botaurus stellaris	Rohrdommel		x	x	1	-	-	-	2)
Branta canadensis	Kanadagans					po	x	-	3)
Branta leucopsis	Weißwangengans					-	-	-	8) ?
Bubo bubo	Uhu	x	x		1	-	-	-	2)
Bucephala clangula	Schellente					-	-	-	2)
Burhinus oedicephalus	Tril				0	-	-	-	1)
Buteo buteo	Mäusebussard	x				po	x	x	x
Buteo lagopus	Raufußbussard	-	-	-	-	-	-	-	2)
Calidris alpina ssp. schinzii	Kleiner Alpenstrandläufer			x	1	-	-	-	2)
Calidris alpina ssp alpina	Nordischer Alpenstrandläufer			x	1	-	-	-	2)
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker		x	x	1	-	-	-	2)
Carduelis cannabina	Bluthänfling					po	x	x	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Carduelis carduelis	Stieglitz					po	x	x	x
Carduelis chloris	Grünfink					po	x	x	x
Carduelis flammea	Birkenzeisig					-	-	-	2)
Carduelis spinus	Erlenzeisig					-	-	-	2)
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel			x		po	x	-	3)
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer					po	x	x	x
Certhia familiaris	Waldbaumläufer					po	x	x	x
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer					-	-	-	2)
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer			x		-	-	-	2)
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer			x	1	-	-	-	2)
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe		x			-	-	-	2)
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	2)
Ciconia ciconia	Weißstorch		x	x	3	po	x	-	3)
Ciconia nigra	Schwarzstorch	x	x		1	po	x	-	3)
Cinclus aeruginosus	Rohrweihe	x	x			po	x	x	x
Cinclus cinclus	Wasseramsel					-	-	-	2)
Circaetus gallicus	Schlangenadler				0	-	-	-	1)
Circus cyaneus	Kornweihe	x	x		1	po	x	-	3)
Circus macrourus	Steppenweihe					po	x	-	3)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Circus pygargus	Wiesenweihe	x	x		1	po	x	-	3)
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer					po	x	-	3)
Columba livia f. domestica	Haustaube					po	x	-	3)
Columba oenas	Hohltaube					po	x	x	x
Columba palumbus	Ringeltaube					po	x	x	x
Corvus corax	Kolkrabe					po	x	x	x
Corvus corone	Aaskrähel/ Nebelkrähel					po	x	x	x
Corvus frugilegus	Saatkrähel				3	po	x	-	3)
Corvus monedula	Dohle				1	po	x	x	x
Cortunix cortunix	Wachtel					po	x	x	x
Crex crex	Wachtelkönig		x	x		po	x	-	3)
Cuculus canorus	Kuckuck					po	x	x	x
Cygnus bewickii	Zwergschwan					-	-	-	2)
Cygnus cygnus	Singschwan		x	x		po	x	x	6)
Cygnus olor	Höckerschwan					po	x	x	6)
Delichon urbica	Mehlschwalbe					po	x	-	3)
Dendrocopus major	Buntspecht					po	x	x	x
Dendrocopus medius	Mittelspecht		x	x		po	x	-	3)
Dendrocopus minor	Kleinspecht					po	x	-	3)
Dryocopus martius	Schwarzspecht		x	x		po	x	x	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Emberiza citrinella	Goldammer					po	x	x	x
Emberiza hortulana	Ortolan		x	x		po	x	-	3)
Emberiza schoeniculus	Rohrammer					po	x	x	x
Erithacus rubecula	Rotkehlchen					po	x	x	x
Falco peregrinus	Wanderalfke				1	po	x	-	3)
Falco subbuteo	Baumfalke	x			V	po	x	-	3)
Falco tinnunculus	Turmfalke	x				po	x	x	x
Falco vespertinus	Rotfußfalke	x				po	x	-	3)
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper					po	x	-	3)
Ficedula parva	Zwergschnäpper		x	x		-	-	-	2)
Fringilla coelebs	Buchfink					po	x	x	x
Fringilla montifringilla	Bergfink					po	x	-	3)
Fulica atra	Blässhuhn/Blessrall e					po	x	-	3)
Galerida cristata	Haubenlerche			x	V	-	-	-	2)
Gallinago gallinago	Bekassine			x	2	po	x	x	x
Gallinula chloropus	Teichhuhn			x		-	-	-	2)
Garrulus glandarius	Eichelhäher					po	x	x	x
Gavia arctica	Prachtaucher					-	-	-	8)
Gavia stellata	Sternaucher					-	-	-	8)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	x	x			-	-	-	2)
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x			po	x	x	x
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				1	-	-	-	2)
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x			po	x	x	x
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer					-	-	-	2)
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter					po	x	x	x
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe					po	x	-	3)
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel				1	-	-	-	2)
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			x	2	po	x	-	3)
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		x			po	x	x	x
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			x	3	po	x	-	3)
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger				0	-	-	-	1)
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				0	-	-	-	1)
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					-	-	-	2)
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3	-	-	-	2)
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		x		2	-	-	-	2)
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				2	-	-	-	2)
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe					-	-	-	2)
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				3	po	x	-	3)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Limosa limosa	Uferschnepfe				1	po	x	-	3)
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl					po	x	-	3)
Locustella luscinioides	Rohrschwirl			x		-	-	-	2)
Locustella naevia	Feldschwirl					po	x	-	3)
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel					-	-	-	2)
Lullula arborea	Heidelerche		x	x		po	x	x	x
Luscinia luscinia	Sprosser					po	x	-	3)
Luscinia megarhynchos	Nachtigall					po	x	x	x
Luscinia svecica	Blaukehlchen		x	x		-	-	-	2)
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe			x		po	x	-	3)
Melanitta fusca	Samtente					-	-	-	8)
Melanitta nigra	Trauerente					-	-	-	8)
Mergellus albellus	Zwergsäger					-	-	-	2)
Mergus merganser	Gänsesäger				2	-	-	-	2)
Mergus serrator	Mittelsäger					-	-	-	2)
Merops apiaster	Bienenfresser			x		-	-	-	2)
Miliaria calandra	Grauwammer			x		po	x	x	x
Milvus migrans	Schwarzmilan		x		V	po	x	-	x
Milvus milvus	Rotmilan		x			po	x	x	x
Motacilla alba	Bachstelze					po	x	x	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				V	-	-	-	2)
Motacilla citreola	Zitronenstelze					po	x	-	3)
Motacilla flava	Wiesenschafstelze				V	po	x	-	3)
Muscicapa striata	Grauschnäpper					po	x	-	3)
Netta rufina	Kolbenente					-	-	-	2)
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher					-	-	-	2)
Numenius arquata	Großer Brachvogel			x	1	po	x	-	3)
Ooehthe oeanthe	Steinschmätzer				2	po	x	-	3)
Oriolus oriolus	Pirol					po	x	x	x
Pandion haliaetus	Fischadler	x	x			po	x	x	x
Panurus biarmicus	Bartmeise					-	-	-	2)
Parus ater	Tannenmeise					po	x	-	3)
Parus caeruleus	Blaumeise					po	x	x	5)
Parus cristatus	Haubenmeise					po	x	-	3)
Parus major	Kohlmeise					po	x	x	5)
Parus montanus	Weidenmeise					po	x	-	3)
Parus palustris	Sumpfbeise					po	x	-	3)
Passer domesticus	Hausperling				V	po	x	x	x
Passer montanus	Feldsperling				V	po	x	x	x
Perdix perdix	Rebhuhn				2	po	x	-	3)
Pernis apivorus	Wespenbussard		x		V	-	-	-	2)
Phalacrocorax carbo	Kormoran					-	-	-	2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen					-	-	-	2)
Phasianus colchicus	Fasan					po	x	-	3)
Philomachus pugnax	Kampfläufer		x	x	1	-	-	-	2)
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz					po	x	-	3)
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz					po	x	x	x
Phylloscopus collybita	Zilpzalp					po	x	x	x
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger					po	x	-	3)
Phylloscopus trochilus	Fitis					po	x	x	x
Pica pica	Elster					po	x	-	3)
Picus canus	Grauspecht		x	x		po	x	-	3)
Picus viridis	Grünspecht			x	3	po	x	-	3)
Podiceps auritus	Ohrentaucher					-	-	-	2)
Podiceps cristatus	Haubentaucher				3	-	-	-	2)
Podiceps griseigena	Rothalstaucher			x		-	-	-	2)
Podiceps nigricollis	Schwarzhals-taucher			x		-	-	-	2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Porzana parva	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		x	x	1	-	-	-	2)
Porzana porzana	Tümpelsumpfhuhn		x	x		-	-	-	2)
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn					-	-	-	2)
Prunella modularis	Heckenbraunelle					po	x	x	x
Psittacula krameri	Halsbandsittich					-	-	-	2)
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel					po	x	-	3)
Rallus aquaticus	Wasserralle					-	-	-	2)
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		x	x	2	-	-	-	2)
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen					po	x	-	3)
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen					po	x	-	3)
Remiz pendulinus	Beutelmeise					-	-	-	2)
Rjparia riparia	Uferschwalbe			x	V	-	-	-	2)
Saxicola rubetra	Braunkehlchen					po	x	x	x
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen					po	x	x	x
Scolopax rusticola	Waldschnepfe					po	x	-	3)
Serinus serinus	Girlitz					po	x	-	3)
Sitta europaea	Kleiber					po	x	x	x
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	2)
Sterna caspia	Raubseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe		x	x	2	-	-	-	2)
Sterna paradisaea	Küstenseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	2)
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe		x	x	2	-	-	-	2)
Streptopelia decaocto	Türkentaube					po	x	-	3)
Streptopelia turtur	Turteltaube	x			3	po	x	-	3)
Strix aluco	Waldkauz	x				po	x	x	x
Sturnus vulgaris	Star					po	x	x	x
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke					po	x	x	x
Sylvia borin	Gartengrasmücke					po	x	x	x
Sylvia communis	Dorngrasmücke					po	x	x	x
Sylvia curruca	Klappergrasmücke					po	x	x	x
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke		x	x		po	x	-	3)
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher					-	-	-	2)
Tadorna tadorna	Brandgans				3	-	-	-	2)
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		x			-	-	-	2)
Tringa ochropus	Waldwasserläufer			x		-	-	-	2)
Tringa totanus	Rotschenkel			x	2	-	-	-	2)
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig					po	x	x	x
Turdus iliacus	Rotdrossel					po	x	x	x
Turdus merula	Amsel					po	x	x	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Turdus philomelos	Singdrossel					po	x	x	x
Turdus pilaris	Wacholderdrossel			x		po	x	-	3)
Turdus viscivorus	Misteldrossel			x		po	x	-	3)
Tyto alba	Schleiereule	x				po	x	-	3)
Upupa epops	Wiedehopf			x	1	-	-	-	2)
Uria aalge	Trottellumme					-	-	-	2)
Vanellus vanellus	Kiebitz			x	2	po	x	-	3)

Erläuterungen:

Gefährdung: Rote Liste Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014): MV 0 - Bestand erloschen, M-V 1 - vom Aussterben bedroht, M-V 2 - stark gefährdet, M-V 3 - gefährdet, M-V 4 - potenziell bedroht, M-V R - extrem selten, - : in der RL nicht gelistet bzw. bewertet.

x : trifft zu, - : trifft nicht zu, . : keine Angabe.

1) Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen bzw. ihr Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich.

2) Die Art kommt als Brutvogel nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. VÖKLER 2014, LUNG M-V 2016).

3) Die Art tritt gemäß VÖKLER (2014) zwar als Brutvogel im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurde bei erfolgten Bestandserfassungen der Artengruppe jedoch nicht nachgewiesen und geeignete Brutbiotope der Art sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Sofern Arten lediglich als Gast gelegentlich im Gebiet auftreten können, unterliegen sie nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007).

4) Die Art wurde während der Kartierungen lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast im Gebiet festgestellt und unterliegt damit nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007).

5) Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen oder nur sehr lokal wirkenden Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten, eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten oder erhebliche Störungen sind für diese Art nicht zu erwarten.

6) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf und wurde lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast oder Überflieger während der Zug- und Rastzeit im Untersuchungsgebiet festgestellt. Regelmäßige genutzte Rast-, Schlaf- und Mauserflächen der Art wurden im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht festgestellt.

7) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf. Ein Vorkommen der Art wurde im Zuge erfolgter Zug- und Rastvogelkartierungen im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

8) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel im Küstenbereich der Ostsee auf und kommt nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Blau hinterlegt: Art, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände notwendig ist.